



1 Humboldt-Universität zu Berlin | Theologische Fakultät
2 Beitrag zum Praktikum beim BfD EKD, OKR M. Jacob (25. Jan. - 05. Feb. 2016)
3 Autor: Roland Hummel (stud. theol.), roland.hummel@theologie.hu-berlin.de (<https://encrypt.to/0x4891082E>)
4 Erste Fassung: 25. Okt. 2016; Überarbeitung nach Diskussion durch BfD EKD (23. Feb. 2017) u. durch Übung „Digitale
5 Theologie – »digital democracy«“ (HU Berlin, WiSe 2017/18, 60406, Dr. F. Höhne); letzte Korrektur: 23. Feb. 2018

6 **Kirchlicher Datenschutz im Perspektivwechsel des digitalen Zeitalters nach Snowden**

7 Überlegungen zur Bedeutung des kirchlichen Auftrags für den Auftrag einer kirchlichen Datenschutz-
8 Aufsichtsbehörde

9 **Kurzdarstellung**

10 Datenschutz ist Menschenschutz, so der lobenswerte Anspruch des Datenschutzes der Ev. Kirche. In
11 Bezug auf das sich nähernde Reformationsjubiläum 2017 wollen die nachfolgend vorgestellten
12 Überlegungen dazu beitragen, dem Datenschutz der Ev. Kirche nicht nur Ideen, sondern auch
13 Begründungen dafür zu liefern, als Teil des gesellschaftlichen Korrektivpotenzials der Ev. Kirche auf
14 einen meiner Ansicht nach unerlässlichen Reform(ations)prozess hinzuwirken, um diesem Anspruch
15 auf den Schutz des Menschen im digitalen Zeitalter gerechter zu werden. Notwendig dafür ist, so meine
16 später ausführlicher dargestellte These (3.), ein Perspektivwechsel in der Betrachtung von Daten mit
17 dem Ziel, auf den verstörenden Eindruck einer evident „Very Different World“¹ angemessener
18 reagieren zu können. Unvermeidlich wird dieser Perspektivwechsel meiner Ansicht nach durch die
19 Aufklärungsarbeit von Edward Snowden, dessen Enthüllungen dasjenige Ereignis des beginnenden 21.
20 Jh. darstellen, welches die Bewertung des digitalen Raumes und damit der digitalisierten Welt
21 fundamental veränderten und verändern: dem Datenschutz *vor* Snowden sollte ein Datenschutz *nach*
22 Snowden folgen, um vor dem Hintergrund der technischen Überwachungsmöglichkeiten das Recht auf
23 informationelle Selbstbestimmung plausibler gewährleisten zu können. Ausgehend von einer zweiten
24 These (4.), das digitale Zeitalter nehme eine Neubestimmung des Menschen vor, die in direkter
25 Konfrontation zur Neubestimmung des Menschen durch den christlichen Glauben steht, verschärft sich
26 diese entfremdende Neubestimmung durch ein geradezu data-istisches Zeitalter, da dieses von
27 systematischer wirtschaftlicher wie politischer Überwachung durchdrungen ist. Diese Überwachung ist
28 weder Verschwörungstheorie noch bedauerlicher Einzelfall, sondern tiefgreifender Bestandteil
29 westlicher Demokratien, sodass besonders die Ev. Kirche es als ihre Pflicht ansehen sollte, gegen die
30 Missstände des digitalen Zeitalters beständiger und aktiver zu werden. Ein kirchlicher Datenschutz
31 sollte sich die Aufgabe, auf diesen gesellschaftlichen Missstand zu reagieren, aus mehreren
32 Überlegungen zu eigen machen. Meine Betrachtungen beziehen sich dabei auf bestehende
33 Überlegungen zu den Perspektiven kirchl. Handelns von U. Pohl-Patalong einerseits sowie auf
34 bestehende Überlegungen zum kirchl. Datenschutzrecht von M. Germann andererseits mit dem Ziel,
35 Profil und Bedeutung des kirchl. Datenschutzes markanter hervorzuheben, um schließlich weitere
36 Antworten auf die Frage nach der Bedeutung des kirchl. Auftrags für die Arbeit einer kirchl.
37 Datenschutzaufsichtsbehörde zu finden.

1 „A Very Different World“, HITRECORD in Zusammenarbeit mit der American Civil Liberties Union (ACLU), 18. Aug. 2016, online abrufbar unter: <https://hitrecord.org/records/2954362>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

Inhaltsverzeichnis

Kurzdarstellung.....	1
Einleitung.....	2
1. Der kirchliche Auftrag als Richtschnur des kirchlichen Datenschutzes.....	3
2. Zur Eigenständigkeit des kirchlichen Datenschutzes.....	4
2.1 Anmerkungen zu bestehenden Überlegungen M. Germanns.....	4
2.1.1 Kirchenrechtsdogmatische Legitimität des kirchlichen Datenschutzes.....	6
2.1.2 Spezifische Leistung des kirchlichen Datenschutzrechts.....	7
3. Perspektivwechsel für einen kirchlichen Datenschutz.....	8
4. Digitale Neubestimmung – der Mensch als Datensatz des dig. Zeitalters.....	9
5. Kirchlicher Datenschutz im Kontext des kirchlichen Auftrags.....	14
5.1 Datenschutz im Kontext des Glaubenthemas.....	14
5.1.1 Glaubenthema und Datenschutz in direkter Perspektive.....	14
5.1.2 Glaubenthema und Datenschutz in indirekter Perspektive.....	16
5.2 Datenschutz im Kontext des Glaubenssubjekts.....	19
5.2.1 Glaubenssubjekt und Datenschutz in direkter Perspektive.....	19
5.2.2 Glaubenssubjekt und Datenschutz in indirekter Perspektive.....	22
5.3 Datenschutz im Kontext der Lebenswelt.....	24
5.3.1 Lebenswelt und Datenschutz in direkter Perspektive.....	24
5.3.2 Lebenswelt und Datenschutz in indirekter Perspektive.....	24
6. Zusammenfassung.....	27
7. Fazit: Perspektivwechsel im Datenschutz als reformatorisches Anliegen.....	27

1 Einleitung

2 Nachfolgend möchte ich mich nach zweiwöchiger Praktikumserfahrung beim Beauftragten für den
3 Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD) OKR Michael Jacob mit der Frage
4 auseinandersetzen, welche Auswirkungen der kirchliche Auftrag der Evangelischen Kirche in
5 Deutschland (EKD) auf die Arbeit einer kirchlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörde haben und welche
6 Aufgaben sich daraus für den Datenschutz der EKD ergeben könnten. Innerhalb dieser
7 Auseinandersetzung soll der Versuch unternommen werden, neue Argumente für die Eigenständigkeit
8 des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) gegenüber dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu
9 entwickeln.

10 In einem *ersten* Schritt werde ich anhand von Uta Pohl-Patalongs Beitrag „Wozu ist die Kirche da?“
11 einen kurzen Überblick über „Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“² geben, um den
12 Handlungsraum des DSG-EKD zu verdeutlichen. In einem *zweiten* Schritt werde ich anhand von
13 Michael Germanns Aufsatz „Das kirchliche Datenschutzrecht“³ auf bereits vorhandene Gedanken zur

2 POHL-PATALONG, U.: "Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt", in: Deutsches Pfarrerblatt 7/2015, 372-376.

3 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003).

1 Eigenständigkeit des DSGVO-EKD im Gegenüber zum BDSG eingehen. Dies soll in einem *dritten* Schritt
2 die Grundlage dafür bilden, zu fragen, wie das DSGVO-EKD erstens als Arbeitsgrundlage einer
3 evangelisch-kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde den kirchlichen Auftrag deutlicher mittragen
4 könnte und zweitens, worin Möglichkeiten bestehen könnten, kirchlichen Auftrag und kirchlichen
5 Datenschutz so miteinander zu verbinden, dass kirchlicher Datenschutz nicht nur „nach innen“ für die
6 kirchl. Herausforderungen des 21. Jh. theologisch gefestigt, sondern auch die Eigenständigkeit des
7 kirchl. Datenschutzes „nach außen“ im Vergleich zum staatl. Datenschutz deutlicher hervorgehoben
8 werden könnte.

9 Die Gründe für derartige Überlegungen sind neben theologischen Fragen durchaus auch
10 wirtschaftliche: in Zeiten beständiger finanz. Ökonomisierungszwänge auch behördlicher
11 Einrichtungen ist die allgemeine Frage nach der Daseinsberechtigung einer jeden Behörde eine äußerst
12 zentrale. Daneben ist im digitalen Zeitalter die Frage nach der Daseinsberechtigung eines *kirchlichen*
13 Datenschutzes, also des Datenschutzes einer Glaubensgemeinschaft, die zu den sie umgebenden
14 gesellschaftlichen Bedingungen zwar nicht als Parallele, doch aber als Kontrast im Sinne eines „Lichtes
15 der Welt“ (Mt 5,14) aufgefasst werden möchte, eine dem allg. Anliegen des Datenschutzes nach sehr
16 chancenreiche – nicht nur für die Kirche selbst, sondern im Idealfall zum Vorbild für die gesamte
17 Gesellschaft im digitalen Zeitalter, wie ich versuchen möchte zu verdeutlichen.

18 **1. Der kirchliche Auftrag als Richtschnur des kirchlichen Datenschutzes**

19 U. Pohl-Patalong sieht im kirchlichen Auftrag die „Kommunikation des Evangeliums“.⁴ Zur
20 Verwirklichung dieses Auftrags orientiere sich die Kirche in drei Bereichen: der erste Bereich nehme
21 das Glaubenthema in den Blick, der zweite das Glaubenssubjekt und der dritte die Lebenswelt.⁵ Das
22 Glaubenthema sei die Verkündigung des Evangeliums.⁶ Das Glaubenssubjekt sei der empfangende und
23 mitgestaltende Mensch dieser Verkündigung.⁷ Die Lebenswelt meine die konkrete Welt „als
24 Bezugsgröße kirchlichen Handelns“, in der Glaubenthema und Glaubenssubjekt ihren Ort hätten.⁸
25 Die konkreten Aufgaben des kirchlichen Auftrags ergäben sich, indem die drei genannten
26 Orientierungen unter direkter und indirekter Perspektive betrachtet würden.⁹ Die direkte Perspektive

4 POHL-PATALONG, U.: "Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt", in: Deutsches Pfarrerberblatt 7/2015, 372.

5 Ebd., 372.

6 Ebd., 372.

7 Ebd., 372.

8 Ebd., 372.

9 Ebd., 372.

1 des Glaubenthemas sei Bewahrung, Deutung und Vermittlung des Evangeliums (Bsp.: Gottesdienst
2 und Predigt, Konfirmationsunterricht, Glaubenskurse).¹⁰ Die indirekte Perspektive dieser Orientierung
3 bestehe in dem Anliegen, geschützte Räume zu schaffen, in denen die Kommunikation des
4 Evangeliums vollzogen werden könne (Bsp.: Kirchengebäude, Bildungseinrichtungen, Seelsorgeräume,
5 Räume der Stille).¹¹ In Bezug auf das Glaubenssubjekt liege die direkte Perspektive auf der
6 individuellen Begleitung von Menschen, das von Gott zugesprochene Heil in ihrem Leben zu
7 „realisieren“¹² (Bsp.: (Internet- und/oder Telefon-)Seelsorge, psych. Beratung, Kasualien)¹³ und dies in
8 indirekter Weise durch Eröffnung von zwischenmenschlicher Gemeinschaft zu begünstigen (Bsp.:
9 Gruppenkreise, Gemeindereisen, multimediale Gemeinschaftsvermittlung).¹⁴ Auf die Lebenswelt werde
10 dabei durch verschiedenste Hilfeleistungen auf die Lebensverhältnisse eingewirkt, um „das Reich
11 Gottes zumindest fragmentarisch und zeichenhaft Gestalt“ gewinnen zu lassen (Bsp.: Diakonie,
12 Gemeinwesenarbeit, offene Jugendarbeit, kirchl. Entwicklungshilfe).¹⁵ In indirekter Weise werde zu
13 dieser Umsetzung beigetragen, indem die kirchliche Gemeinschaft gegen gesellschaftliche Missstände
14 die Stimme erhebe (Bsp.: Denkschriften, Impulspapiere, Orientierungshilfen, Akademiearbeit, evang.
15 Kirchentag, Kirchenasyl).¹⁶
16 Dieser von U. Pohl-Patalong ausdifferenzierte Handlungsraum der Kirche bietet meiner Meinung nach
17 eine Möglichkeit, die Arbeit einer kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde auf ihr kirchliches Profil
18 hin zu untersuchen sowie die Herausforderungen des digitalen Zeitalters für die Evangelische Kirche
19 und ihren Datenschutz zu diskutieren.

20 **2. Zur Eigenständigkeit des kirchlichen Datenschutzes**

21 **2.1 Anmerkungen zu bestehenden Überlegungen M. Germanns**

22 M. Germann betont die inhaltliche Übernahme des BDSG durch das DSGVO-EKD in besonderer Weise:
23 dieses übernimmt von jenem „nicht nur die Konzepte und Regelungen, sondern ebenso [...] seinen
24 Schutzgegenstand“.¹⁷ Die Übernahme des Schutzgegenstandes bzw. des sog. „Zweck und

10 Ebd., 373.

11 Ebd., 373-374.

12 Ebd., 372.

13 Ebd., 374.

14 Ebd., 374-375.

15 Ebd., 375.

16 Ebd., 375-376.

17 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 473-474.

1 Anwendungsbereich des Gesetzes“¹⁸ ist aus pragmatischen Gründen verständlich: der Staat verlangt
2 den Datenschutz seiner Bürger*innen, folglich muss dieser Schutz auch durch die Kirche(n) innerhalb
3 ihres Rechts auf Selbstbestimmung umgesetzt werden. Zunächst ist es ebenso plausibel, in der
4 Wahrnehmung eines Selbstbestimmungsrechts sich an Bewährtem zu orientieren, daher ist das DSG-
5 EKD auch in weiten Teilen eine wortgleiche Übernahme des BDSG.¹⁹ Vor allem in Bezug auf die
6 Zweckbestimmungen des DSG-EKD kann dies jedoch nur eine Zwischenlösung sein, würde man auf
7 der eigenen Gesetzgebung auch eine Aufsichtsbehörde begründen wollen, die nicht nur eine Spiegelung
8 ihres staatl. Gegenübers wäre und dadurch langfristig eventuell ein Rechtfertigungsproblem in Bezug
9 auf ihr eigenes Profil hätte.

10 M. Germann jedoch wendet sich gegen eine besondere theologisch begründete kirchl.
11 Datenschutzgesetzgebung: die Suche nach „rechtstheologischen Grundlagen des evangelischen
12 Kirchenrechts“ ist der Versuch, ein „genuin kirchliches« Persönlichkeitsrecht zu konstruieren“ und
13 steht in der „Gefahr eines theologischen Dilettierens“, da sich „dogmatische Formeln wie [...]
14 Persönlichkeit und Würde des Menschen [...] nicht aus der Dynamik und Verantwortung theologischer
15 [...] Erkenntnisse herauslösen“ lassen und somit nicht als „objektive Deduktionsbasis für eine
16 kirchenrechtliche Schutzgutbestimmung“ geeignet sind.²⁰

17 Diese These Germanns erlaubt die folgende Gegenfrage: angenommen, dogmatische Formeln für
18 Persönlichkeit und Würde des Menschen können nicht als „objektive Deduktionsbasis“ für rechtliche
19 Bestimmungen dienen, welche Argumentationsgrundlagen verdienen demzufolge überhaupt das
20 Prädikat, objektiv zu sein? Vielmehr speist sich unser Rechtskatalog aus einer abendländischen
21 Tradition, die untrennbar mit abendländischer Theologiegeschichte verbunden ist und (auch ohne die
22 theologiegeschichtliche Verbindung) so wenig objektiv ist wie jede menschliche Formulierung von
23 (Schutzgut)bestimmungen. Dabei geht es nicht um die Frage, *warum* der Mensch sich selbst überhaupt
24 eine besondere Würde beimisst, sondern darum, dass diese Zuschreibung von Würde religiös und damit
25 hochgradig *subjektiv* ist. Dies unter der Annahme, dass die Religiosität des Menschen sich auch
26 dadurch erweist, Begriffe wie „Gewissen“, „Ehre“ und „Würde“ lediglich im Horizont religiöser

18 „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen
personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“ (§1.1 BDSG, Ausfertigungsdatum: 20.
Dez. 1990), daneben:

„Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen
personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“ (§1.1 DSG-EKD, 1. Jan. 2013).

19 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für
evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 473.

20 Ebd., 474-475.

1 Begrifflichkeiten – in welcher sprachlich-religiösen Tradition auch immer – hinreichend zur Sprache
2 bringen zu können.²¹ Die Suche nach einer *objektiven* Deduktionsbasis wird damit in Anbetracht der
3 *subjektiven* Selbsterschlossenheit des Menschen zur Sisyphusarbeit. Die Konstruktion von
4 Persönlichkeitsrechten verläuft daher immer im Horizont einer religiösen und daher subjektiven
5 Selbsterschlossenheit des Menschen. Die Formulierung eines genuin kirchlichen Persönlichkeitsrechts
6 wäre daher so „dilettantisch“ wie jede andere (vermeintlich weltanschaulich neutrale oder objektive)
7 Rechtsformulierung. Es wäre deswegen nur konsequent, auch die Schutzgutbestimmung eines
8 kirchlichen Datenschutzes in der jeweils eigenen theologischen Perspektive (als Reflexionsebene der
9 jeweiligen Religiosität) zu formulieren. Selbstverständlich muss eine solche Formulierung mindestens
10 diejenigen Standards erfüllen, auf die sich die Gemeinschaft eines Staates in ihrer Pluralität
11 weltanschaulicher Zugänge geeinigt hat. Die *Perspektive* auf das immer gleiche Schutzgut „Mensch“
12 wäre damit jedoch eine *andere*. In einem solchen *Perspektivwechsel* läge zugleich die
13 Daseinsberechtigung der Selbstbestimmung der jew. Weltanschauung begründet. Verdeutlichen möchte
14 ich die Relevanz eines solchen Perspektivwechsels an folgenden zwei weiteren Thesen M. Germanns:

15 2.1.1 Kirchenrechtsdogmatische Legitimität des kirchlichen Datenschutzes

16 Die „kirchenrechtsdogmatische Legitimität“ des kirchl. Datenschutzes muss nach M. Germann gar
17 nicht aus einem „rechtstheologischen Fundament“ gezogen werden, sondern ergibt sich aus der
18 „Verhältnisbestimmung zwischen dem kirchlichen Handeln und dem staatlichen Schutzgut“, also kurz
19 gesagt daraus, dass „Kirche [...] niemanden verletzen“ will. Damit richte sich das kirchl. Handeln nicht
20 im Blick auf die „Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ ein, sondern im Blick auf die „Rolle als
21 Teilnehmer am bürgerlichen Rechtsverkehr“, da die Kirche „Verletzungsgefahren“ in diesen
22 hineintrage.²²

23 Auch dieser Gedanke scheint mir nur partiell richtig. Sofern sich kirchl. Handeln hinsichtlich seiner
24 Regeln nur am bürgerlichen Rechtsverkehr orientiert, so stellt sich die Frage, warum kirchliche
25 Gemeinschaften ihren Willen, niemanden verletzen zu wollen, *nicht* (oder jedenfalls und hoffentlich
26 nicht *nur*) damit begründen, dass auf Körperverletzung eines Mitmenschen eine bestimmte Strafe nach
27 StGB §223 (Körperverletzung) erfolgen könnte. Eine solche Begründung würde zumindest irritieren
28 und nach dem *Spezifikum* des Wertekanons fragen, auf den sich die (öffentliche wie nicht-öffentliche)

21 Vgl. SLENCZKA, N., „Gewissen und Gott. Überlegungen zur Phänomenologie der Gewissenserfahrung und ihrer Darstellung in der Rede vom Jüngsten Gericht“, in: „Das Gewissen“, Hg. S. Schaede u. Th. Moos, Tübingen 2015, 236-237.

22 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 475.

1 Reflexion eines Vergehens begründet. Die Reflexion darüber, einem Mitmenschen nicht zu schaden,
2 sollte in christlicher Betrachtung zuallererst durch Vergegenwärtigung von Werten und Normen
3 erfolgen, die Teil der *christlichen* Glaubensgewissheit sind. Im Vertrauen auf diese Werte und Normen
4 fühlen sich Christ*innen ihren Mitmenschen verpflichtet (bspw. Joh 13,34²³ oder 1Kor 12,26a²⁴). Sie
5 befolgen den staatl. Rechtsverkehr willentlich, allerdings, und dies ist an dieser Stelle der
6 Perspektivwechsel, weil dieser Rechtsverkehr kompatibel mit der in diesem Fall christlichen
7 Weltanschauung ist – nicht umgekehrt. Es mag sich der Einwand aufdrängen, dass auch
8 Anhänger*innen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft Aspekte eines gesellschaftlichen
9 Rechtsverkehrs befolgen, obgleich diese nicht kompatibel zum eigenen Wertekanon sind, allerdings
10 verdeutlichen diejenigen gedanklichen Spannungen, die sich durch die Gewissenserfahrung während
11 persönlicher negativer Betroffenheit mit einem bestimmten Rechtsaspekt ereignen, den
12 Perspektivwechsel auf den Rechtsverkehr, der mit den eigenen, bspw. subjektiv-christlichen
13 Wertprägungen *nicht* mehr harmoniert und das Befolgen des Rechtsverkehrs so zumindest in ein
14 Gefühl der Gezwungenheit, wenn nicht sogar in aktive Gegenwehr übergeht.
15 Dieser Betrachtung folgend vertrete ich die These, dass sich die Legitimität des kirchl. Datenschutzes
16 aus christlich-theologischen Überlegungen speisen *muss*, um nicht Gefahr zu laufen, als Teil der Kirche
17 ohne eigenes Profil und damit langfristig ohne plausible Daseinsbegründung zu sein.

18 2.1.2 Spezifische Leistung des kirchlichen Datenschutzrechts

19 Die „spezifische Leistung“ des kirchl. Datenschutzrechts besteht desweiteren nach M. Germann nicht
20 in einer Neu-Erfindung des Datenschutzrechtes, sondern darin, kirchl. Selbstbestimmung im
21 Gegenüber zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung „zur Geltung“ zu bringen, indem dieses
22 „das kirchliche Informations- und Kommunikationsinteresse formuliert und gewichtet“.²⁵ Das staatl.
23 Recht lasse das kirchl. Recht zur Wahrung kirchl. Selbstbestimmung gelten und die Möglichkeit der
24 Selbstbestimmung sei der Grund, kirchl. Recht zu formulieren.²⁶
25 Diese These scheint mir in der Linie meiner vorangegangenen Anmerkungen ebenfalls

23 Joh 13,34: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt.“, zitiert aus: „Die Bibel : Nach der Übersetzung Martin Luthers“, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Lutherbibel Senfkornausgabe, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2010, 178.

24 1Kor 12,26a: „Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, zitiert aus: „Die Bibel : Nach der Übersetzung Martin Luthers“, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Lutherbibel Senfkornausgabe, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2010, 282.

25 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 475.

26 Ebd., 475-476.

1 klärungsbedürftig. Zunächst erkenne ich kaum eine Leistung in der größtenteils wortgleichen
2 Übernahme eines Rechtskorpus. Desweiteren muss ein Recht selbstverständlich nicht zwingend neu
3 formuliert werden, um lediglich einen bestimmten Standard zu gewährleisten. Geht es aber darum,
4 dieses Recht durch besondere Alleinstellungsmerkmale an die Aufsicht einer besonderen
5 Aufsichtsbehörde zu binden, so muss dieses Recht doch zumindest hinsichtlich seines Zwecks so
6 begründet werden, dass eine so spezifische Motivation dahinter eine besondere Rechtsaufsichtsbehörde
7 plausibel unerlässlich macht (statt „wir haben eigene Gesetze, weil es uns erlaubt wurde“ also „wir
8 haben eigene Gesetze, weil es uns erlaubt ist und weil wir diese aus bestimmten und *ausschließlich uns*
9 spezifischen Überzeugungen haben müssen“). Darüber hinaus lässt sich aus der These M. Germanns
10 auch eine Aufforderung ableiten, nach dem Informations- und Kommunikations-*Interesse* der
11 Selbstbestimmung zu fragen. In einer solche Formulierung, in der das spezifisch *kirchliche Interesse*
12 eines kirchl. Datenschutzes und damit einer kirchl. Datenschutzaufsichtsbehörde deutlich würde,
13 bestünde meiner Meinung nach erst eine wirkliche spezifische Leistung, welche dann allerdings einer
14 weiteren Prüfung bedürfe, ob einem DSG-EKD die Inhalte des BDSG ausreichen, um kirchl.
15 Ansprüchen gerecht zu werden. Ich vertrete die These, dass eine solche Prüfung aus nachfolgenden
16 Gründen *nicht* zu einem hinreichend befriedigenden Urteil kommen würde.

17 **3. Perspektivwechsel für einen kirchlichen Datenschutz**

18 Aus theologischer Perspektive stellt sich in der Suche nach einem explizit kirchlichen. Profil des
19 kirchlichen Datenschutzes die Frage, wem am Ende mit dem Unterfangen gedient sein soll.
20 Zweifelsohne basiert das BDSG und damit auch das aktuelle DSG EKD auf hoch reflektierten
21 Überlegungen, die dem Schutz von Menschen dienen, allerdings von Menschen eines anderen
22 technologischen Gesellschaftsstandes oder genauer: eines anderen technologischen Bewusstseins der
23 Zeit „vor Snowden“. Gemessen an der prinzipiellen Möglichkeit unter Voraussetzung staatlicher
24 Gesetzgebungen als Mindeststandard eine andersartige Perspektive auf die Zielbestimmung des
25 Schutzes von Menschen einzunehmen, könnte besonders ein *nicht-staatlicher* Datenschutz sich als Teil
26 gesellschaftlicher Fürsorge mit der Frage auseinandersetzen, warum zum einen das Vertrauen in den
27 Datenschutz allein durch Gesetzgebung bereits politisch nicht mehr als realistisch angesehen wird²⁷ und
28 zum anderen mit dem Vorwurf, dass Datenschutz prinzipiell nicht mehr in der Intention von

27 BAYERN 2 / RADIOWELT: „Uhl: Nationalstaat beim Datenschutz überfordert“, br.de, 16. Jul. 2013, online abrufbar unter:
<http://www.br.de/presse/inhalt/pressemitteilungen/bayern2-radiowelt-176.html>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/p62m5Sv1r>,
zuletzt abgerufen: 01. Jun. 2016.

1 Gesetzgebungen liegt²⁸. In beiden Anfragen erkenne ich Chancen, durch einen *kirchlichen* Datenschutz
2 den eigentlichen Zweckbestimmungen des Datenschutzes gerechter zu werden als das staatliche
3 Gegenüber und dadurch sowohl vorbildlich auf letzteren einzuwirken sowie das eigene Profil als kirchl.
4 Datenschutzaufsichtsbehörde zu stärken. Konkret ließe sich die Chance in einem *Perspektivwechsel* des
5 Datenschutzes realisieren, der zwar folgenreich in seiner Umsetzung, jedoch meiner Ansicht nach
6 ebenso lohnenswert für das Anliegen eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im digitalen
7 Zeitalter wäre, sofern auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter der nun folgenden
8 Idee überdacht wird:

9 Um dem Menschen im digitalen Zeitalter gerecht zu werden sollte ein kirchl. Datenschutz seine
10 Wahrnehmung in Bezug auf die digitale Abbildung des Menschen so erweitern²⁹, dass sie der meiner
11 Meinung nach überaus gefährlichen Problematik traditioneller Datenschutzunterscheidung von
12 personenbezogenen und (nur *vermeintlich*) nicht-personenbezogenen Daten mit dem Ziel begegnet,
13 ausnahmslos *alle* Daten als personenbezogene wahrzunehmen und sich entsprechend gleichermaßen für
14 ihren Schutz einzusetzen.

15 Nicht nur, aber besonders für die Perspektive einer kirchl. Behörde in ihrem Kontrastpotential zur
16 staatl. Umwelt, muss ich nachfolgend zu diesem Zweck zunächst meine aktuelle Perspektive auf das
17 Verhältnis von Mensch und Datum im digitalen Zeitalter darlegen, um diesen provokanten, aber meiner
18 Ansicht nach notwendigen Perspektivwechsel aufzuzeigen.

19 **4. Digitale Neubestimmung – der Mensch als Datensatz des dig. Zeitalters**

20 Das digitale Zeitalter zeichnet sich durch eine fundamentale Neubestimmung des Menschen aus.
21 Bürger*innen sind nicht mehr allein physische Personen, sondern durch umfangreiche Algorithmen der
22 Informationsverarbeitung zugleich *digital* konstituiert.³⁰ Dieses digitale Profil von Bürger*innen hat

28 Vgl. Erläuterungen zum Präsentations-Unterpunkt »2013 „Cloud Contract“ WG (Snowden oblivious)«, Zeitindex
00:37:15-00:38:27 in BOWDEN, C.: „The Cloud Conspiracy 2008-2014 : how the EU was hypnotised that the NSA did
not exist“, 27. Dez. 2014, online abrufbar unter: [https://media.ccc.de/v/31c3 - 6195 - en - saal g - 201412272145 -
the cloud conspiracy 2008-2014 - caspar bowden](https://media.ccc.de/v/31c3-6195-en-saal-g-201412272145-the-cloud-conspiracy-2008-2014-caspar-bowden), Kurzlink: <http://kurzlink.de/HXKmiBuUv>, zuletzt abgerufen:
01. Jun. 2016.

29 Vgl. die These: „Die Gesellschaft täte also gut daran, den Überwachungsskandal als existenziell entscheidenden Testfall
ihres Vorstellungsvermögens zu begreifen. Dieses Vorstellungsvermögen muss elastischer werden und sich für die
Bedrohung eines unsichtbaren Schreckens öffnen.“, in PÖRKSEN, B.: „Alles vergeben, alles egal?“, DIE ZEIT Nr.
49/2016, 24, online abrufbar unter: www.zeit.de/2016/49/ueberwachung-nsa-empowerung-skandale-privatsphaere, zuletzt
abgerufen: 05. Jan. 2018.

30 Vgl. NOTZ, K. v.: „Die Digitalisierung stellt die Frage neu, wer ich bin.“, Aussage Teil des Interviews »Die
Digitalisierung ist ein reformatorisches Ereignis«, Christ & Welt Ausgabe 45/2015, online abrufbar unter:
<http://www.christundwelt.de/detail/artikel/die-digitalisierung-ist-ein-reformatorisches-ereignis/> (Vorschau), Interview
vollständig abrufbar unter <https://box.hu-berlin.de/f/ee827142c2/> (Passwort: „digitalisierung“), zuletzt abgerufen: 01.
Jun. 2016.

1 bereits heute massive Auswirkungen auf das reale Leben (Bsp. folgen innerhalb dieses Abschnittes).
2 Die Erfassung von personenbezogenen wie nicht-personenbezogenen Daten bietet in diesem
3 Zusammenhang die Grundlage für diese digitale Neukonstituierung des Menschen, in deren Folge
4 Überwachung, (indirekte) Verhaltenskontrolle und kaum mehr nachweisbare Benachteiligungen auf
5 einer Stufe möglich werden, die einen Höhepunkt in neuen Formen der Kriegsführung erreicht hat:
6 „We kill people based on metadata“ gab der ehem. Direktor der US-Auslandsgeheimdienste CIA und
7 NSA Michael Vincent Hayden während einer Diskussion an der Johns Hopkins University (obgleich
8 relativierend, aber dennoch offen) zu.³¹ Auch fernab dieser Höchstform des Missbrauchs der
9 Digitalisierung haben aktuelle (Datenschutz-)Gesetze Bürger*innen in diesem Zusammenhang über
10 Jahrzehnte nicht vor Spionage und Überwachung durch Unternehmen und Regierungen geschützt. Sie
11 mögen das unkontrollierte Ansammeln von personenbezogenen Daten eindämmen, dadurch aber
12 lediglich einem bestimmten Bereich digitaler Kriminalität begegnen, die jedoch im Vergleich zur
13 Überwachung durch große Unternehmen und Regierungen ein in den langfristigen Folgen für die
14 Gesellschaft vergleichsweise geringes Problem darstellt.³² Der Entwicklungsvorsprung der
15 Informationstechnologie kann bez. der oben nur angerissenen negativen Folgen akt. kaum durch eine
16 Datenschutzgesetzgebung eingedämmt werden, sofern diese, und dies verweist auf die oben genannte
17 Forderung, weiterhin in schützenswerte personenbezogene und datenschutzrechtlich uninteressante
18 nicht-personenbezogene Daten unterscheidet. Eine solche Unterscheidung ist in meinen Augen eine
19 massive Unterschätzung moderner Analyse-Techniken, die allgemein unter dem Begriff „Big Data“
20 zusammengefasst werden, also der Verarbeitung von immens großen Datenmengen, die durch
21 Korrelationsanalysen völlig neue Informationen aus bis dahin zusammenhangslosen Datensätzen
22 generieren können, wodurch sich ungeahnte Informationsquellen für alle Lebensbereiche der
23 menschlichen Existenz ergeben.³³ Dabei ist irrelevant, ob die entsprechenden Informationen explizit
24 personenbezogen sind oder nicht, da Big Data-Analysen sich prinzipiell *allen* Formen von
25 Informationen bedienen und die entstandenen Auswertungen dazu genutzt werden, in wirtschaftlichen

31 M. Haydens Erwiderung auf D. Cole: „We kill people based on metadata – but that’s not what we do with *this* metadata.“, Zitat aus der Diskussion zwischen HAYDEN, M., COLE, D. und GARRETT, M.: „The Johns Hopkins Foreign Affairs Symposium Presents: The Price of Privacy: Re-Evaluating the NSA“, 1. Apr. 2014, online abrufbar unter: <https://youtu.be/kV2HDM86Xgl>, Zeitindex: 00:17:59-00:18:10, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

32 Vgl. KARIG, F.: „Staatliche Überwachung : Befallen vom Überwachungsvirus“, deutschlandfunk.de, 04. Jan. 2015, online abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/staatliche-ueberwachung-befallen-vom-ueberwachungsvirus.1184.de.html?dram:article_id=307639, Kurzlink: <http://kurzlink.de/zasSFYovB>, zuletzt abgerufen: 01. Jun. 2016.

33 Vgl. HORN, N.: „Das neue Glasperlenspiel : Datenschutz muss in Zeiten der Massendatenauswertung neu gedacht werden“, das-parlament.de, 04. Jan. 2016, online abrufbar unter: https://www.das-parlament.de/2016/1_2/titelseite/-/400664, Kurzlink: <http://kurzlink.de/WFDRGi0sl>, zuletzt abgerufen: 01. Jun. 2016.

1 wie politischen Belangen über die Zukunft von Menschen zu entscheiden, was im meiner Meinung
2 nach markantesten Fall bedeutet, dass Überwachungsprogramme wie „Skynet“³⁴ (schon der
3 Bezeichnung nach in perfider Anspielung auf dystopische Science-Fiction-Filme: „Terminator“ aus
4 dem Jahr 1984) mittels Big Data den modernen Drohnenkrieg mit Daten versorgen, was deswegen ein
5 Problem ist, weil dadurch das Töten von Menschen auf einer qualitativ neuen, nämlich
6 algorithmisierten Ebene erfolgt.

7 Das ökonomische Leben massiv bestimmende Rankings durch „Mikrogeografie-Analyse“ (also „die
8 Bewertung von Personen nach statistischen Informationen über Wohnort bzw. -bezirk“)³⁵ sowie
9 individualisierte Preise im Online-Handel³⁶ sind weitere Beispiele unter vielen³⁷, die verdeutlichen,
10 dass besonders auch die Verwendung *nicht*-personenbezogener Daten durch Big Data-Techniken zum
11 Bau des „digitalen Panoptikums“ beitragen.³⁸ Der digitale Raum ist folglich nicht mehr nur *eine*
12 Kategorie menschlichen Wirkens, sondern in Anbetracht der beständigen Vernetzung menschlicher
13 Lebens- und Wirkbereiche *die* konstituierende Kategorie menschlicher Existenz im digitalen Zeitalter.
14 Der Mensch des digitalen Zeitalters ist unter dieser Betrachtung in großer Spannung zum christlichen
15 Menschenbild ein durch autonomisierte IT-Systeme *neu* und zwar *digital* durch den *Menschen*
16 geschöpftes Wesen, also Ergebnis einer in christlicher Perspektive *pervertierten* Neuschöpfung, die
17 *deswegen* im Gegensatz zu göttlichen Schöpfung (Gen 1,27a³⁹) steht, weil sie die im christlichen
18 Glauben vollzogene Neubestimmung des Menschen *untergräbt* und *zersetzt*, wenn dieser in immer
19 umfangreicherem Maße durch ein auch die nicht-digitale Existenz bestimmendes digitales Profil
20 definiert wird und nicht mehr durch seine Taufe in Jesus Christus (2Kor 5,17-19⁴⁰ und Gal 2,20⁴¹).
21 Diese Kritik lässt sich zwar durchaus vielfach auch auf andere gesellschaftliche Probleme anführen, die

34 ERMERT, M.; GROTHOFF, CHR.: „Data Mining für den Drohnenkrieg : Lexikon des NSA-Skandals: Skynet“, c't magazin für computertechnik 03/2016, 82, online abrufbar unter: <http://heise.de/-3073842>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

35 WOLFIE, C.: „Kommerzielle digitale Überwachung im Alltag“, Studie von Cracked Labs im Auftrag der österreichischen Bundesarbeitskammer, 2014, online abrufbar unter: <http://crackedlabs.org/studie-kommerzielle-ueberwachung/info>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016, 57.

36 Ebd. 79.

37 Ebd.

38 Vgl. HAN, B.-C.: „Psychopolitik : Neoliberalismus und die neuen Machttechniken“, Fischer Taschenbuch, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2016, 77.

39 Gen 1,27a: „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn;“, zitiert aus: „Die Bibel : Nach der Übersetzung Martin Luthers“, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Lutherbibel Senfkornausgabe, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2010, 4.

40 2Kor 5,17-19: „¹⁷Darum: **Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.** ¹⁸Aber das alles von Gott, der uns mit sich selber versöhnt hat durch Christus und uns das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. ¹⁹Denn **Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.**“, ebd., 294.

41 Gal2,20: „Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir. Denn was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt hat und sich selbst für mich dahingegeben.“, ebd., 306.

1 fernab der Problematik des digitalen Zeitalters bestanden und bestehen, jedoch hat das digitale Zeitalter
2 mit seinem Anspruch auf die Bestimmung des Menschen eine Qualität erlangt, die das Problem
3 zwischenmenschlichen Umgangs – durch die Ablösung der Zwischen-Menschlichkeit durch einen
4 *nicht*-menschlichen, digitalen Mediator – auf eine völlig neue Stufe hebt. Mit den Worten Friedrich
5 Schorlemmers: „Die menschliche Gemeinheit wurde durch die jetzige technische Kälte ersetzt.“⁴²
6 Vorteile⁴³ der Digitalisierung dürfen nur damit erkaufte werden, die Grundlage der Digitalisierung
7 angemessen wahrzunehmen und zu fürchten: Daten als Daten unabhängig sekundärer
8 Klassifizierungen. Damit würde sich zwar die zentrale Frage des klassischen Datenschutzes erübrigen,
9 ob *personenbezogene* Daten erhoben werden dürfen, jedoch nicht die Frage, ob *Daten überhaupt*
10 erhoben werden dürfen. Dadurch ergäbe sich eine neue Frage danach, welche *Voraussetzungen* für den
11 Schutz von Daten erfüllt sein müssten. Die Arbeitsweise des Datenschutzes würde sich so zwar
12 wandeln, aber keinesfalls überflüssig werden, da die sinnvolle Trennung von Kontrolle der
13 Anforderungen auf der einen und Umsetzung der Anforderungen auf der anderen Seite gewahrt und
14 berechtigt bliebe, die zusammen einen Perspektivwechsel für Datenschutz und Informationssicherheit⁴⁴
15 ermöglichen, der dem digitalen Zeitalter und der Schutzbedürftigkeit des digitalisierten Menschen
16 gerechter würde. Ein weiterer Vorteil einer allgemeinen Betrachtung von Daten brächte zudem den
17 Vorteil mit, in Zukunft keine Debatten⁴⁵ darüber mehr geführt werden müssten, ob ein Datensatz
18 personenbezogen sei oder nicht (in denen sich vor allem zeigt, wie flexibel im Umgang mit dieser
19 Klassifizierung umgegangen werden kann), was vor allem fernab juristisch geschulten Personals bspw.
20 in kleinen Kirchengemeinden für Klarheit im Umgang mit Daten sorgen würde.
21 Die berechtigte Frage, warum ausgerechnet eine *kirchliche* Datenschutzaufsichtsbehörde einen
22 derartigen Perspektivwechsel vornehmen sollte, leite ich neben erwähnten Möglichkeiten

42 Aussage Teil des Interviews von POKATZKY, K.: »"Recht auf Privatheit" : Der Theologe Friedrich Schorlemmer lobt Initiative gegen NSA-Überwachung«, deutschlandradiokultur.de, online abrufbar unter: http://www.deutschlandradiokultur.de/widerstand-recht-auf-privatheit.954.de.html?dram:article_id=271520 (Vorschau), Kurzlink: <http://kurzlink.de/iH78HK7dT>, Interview vollständig abrufbar unter <https://box.hu-berlin.de/f/9d874af7fd/> (Passwort: „schorlemmer“), Zeitindex: 04:32-04:42, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

43 Vgl. Dokumentarfilm „Democracy : Im Rausch der Daten“, Buch und Regie: David Bernet, Deutschland, 2015, Webseite: <http://www.democracy-film.de/>.

44 Ich folge in dieser Unterscheidung den Empfehlungen von CZERNIK, A.: „Unterschied zw. IT-Sicherheit, Datensicherheit, Datenschutz & Informationssicherheit“, datenschutzbeauftragter-info.de, 13. Mai 2016, online abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/unterschiede-zwischen-datenschutz-datensicherheit-informationssicherheit-oder-it-sicherheit/>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/fqIrMwvtU>, zuletzt abgerufen: 22. Sep. 2016.

45 Vgl. MEISTER, A.: „Lieber Bundesnachrichtendienst: Wir erklären, warum Metadaten sehr wohl personenbezogene Daten sind (Update 3)“, netzpolitik.org, 14. Okt. 2014, online abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2014/lieber-bundesnachrichtendienst-wir-erklaren-warum-metadaten-sehr-wohl-personenbezogene-daten-sind/>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/DNKug09Ap>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

1 pragmatischer Profilierung aus der Feststellung U. Pohl-Patalongs ab, dass „die Aufgabe
2 lebensbegleitenden Handelns der Kirche in der Einsicht“⁴⁶ begründet ist, „dass die Gottesbeziehung das
3 gesamte Leben des Menschen betrifft“⁴⁷, woraus sie folgert: „Glaube ist kein religiöser Sonderbereich,
4 sondern erfasst den Menschen in seinem Alltag, seinen Beziehungen, seinen Orientierungen.“⁴⁸ In
5 dieser Perspektive stellt sich mir die Frage, ob im digitalen Zeitalter noch sinnvoll von
6 personenbezogenen Daten als ein Daten-Sonderbereich gesprochen werden kann. Im digitalen Zeitalter
7 produzieren Menschen permanent, bewusst wie unbewusst, Daten, die einen diffusen, faktisch nicht
8 mehr zu überblickenden „digitalen Schatten“⁴⁹ bilden. Möchte die chr. Kirche eine Gemeinschaft sein,
9 die tatsächlich das gesamte Leben des Menschen als Glaubenssubjekt begleitet, so wäre es nur
10 folgerichtig, das Glaubenssubjekt auch in seiner digitalen Ab-, wenn nicht sogar *Umbildung* zu
11 begleiten, erst recht unter dem Aspekt, in diesem digitalisierten Menschenbild einen Zustand der
12 Entfremdung zu erkennen. Die *vollumfängliche* Wahrnehmung der Schutzbedürftigkeit von
13 Glaubenssubjekten im digitalen Zeitalter hinsichtlich ihrer digitalen Schatten sehe ich als Aufgabe einer
14 kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde, sofern diese es schafft, den Menschen in der
15 „durchdigitalisierten“ Gesellschaft im Kontrast zum staatlichen Datenschutz nicht nur in Bezug auf
16 einen künstlichen Sonderbereich personenbezogener Daten hin wahrzunehmen, sondern in allem, was
17 ihn auch im digitalen Raum „in seinem Alltag, in seinen Beziehungen, seinen Orientierungen“⁵⁰ betrifft,
18 weil dies in chr. Perspektive (wenn auch unbewusst und ohne dies explizit machen zu müssen) nie
19 losgelöst von „religiösen Suchbewegungen“⁵¹ ist.
20 Die Perspektive dieser „data-istischen“⁵² Betrachtung des Menschen sowie den für mich damit
21 verbundenen Perspektivwechsel im Datenschutz möchte ich nachfolgend mit den Perspektiven des
22 kirchlichen Auftrags vermitteln. Entsprechend meiner vorangegangenen Ausführungen gehe ich dabei
23 grundsätzlich davon aus, dass *jede* Form von Datenverarbeitung dazu beiträgt, Menschen auf ein
24 Datenprofil hin zu reduzieren.

46 POHL-PATALONG, U.: "Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt", in: Deutsches Pfarrerblatt 7/2015, 374.

47 Ebd., 374.

48 Ebd., 374.

49 Vgl. das eindrückliche Video zur Thematik unter <https://myshadow.org/>, zuletzt abgerufen: 26. Sep. 2016.

50 POHL-PATALONG, U.: "Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt", in: Deutsches Pfarrerblatt 7/2015, 374.

51 Ebd., 374.

52 Ein durchaus auch in positiver Bewertung verwendeter Begriff von und in BROOKS, D.: „The Philosophy of Data“, [nytimes.com](http://www.nytimes.com/2013/02/05/opinion/brooks-the-philosophy-of-data.html?_r=0), 4. Feb. 2013, online abrufbar unter: http://www.nytimes.com/2013/02/05/opinion/brooks-the-philosophy-of-data.html?_r=0, Kurzlink: <http://kurzlink.de/nATETIOZU>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

1 **5. Kirchlicher Datenschutz im Kontext des kirchlichen Auftrags**

2 Sofern es mir gelang, die Bedeutung eines eigenen Profils für den kirchlichen Datenschutz und den
3 damit verbundenen Perspektivwechsel auf die Betrachtung von Daten plausibel zu machen, möchte ich
4 nachfolgend unter Berücksichtigung der sechs eingangs beschriebenen Perspektiven des kirchl.
5 Auftrags den Versuch unternehmen, konkrete Möglichkeiten aufzeigen, durch die sich kirchl.
6 Datenschutzerfordernungen herausarbeiten ließen und sich die Bedeutung des kirchl. Auftrags für die
7 Arbeit einer kirchl. Datenschutzaufsichtsbehörde diskutieren ließe.

8 Entsprechend des allg. Arbeitsauftrags einer Datenschutzaufsichtsbehörde ist zunächst klar, dass
9 diesem nur die *Aufsicht* über den Datenschutz und nicht die konkrete *Umsetzung* desselben obliegt.
10 Gleichwohl hat der Datenschutz der EKD auch eine pädagogische Perspektive und könnte in seinen
11 Informationsveranstaltungen sowie in entsprechenden gesetzgebenden Gremien für die nachfolgend
12 beschriebenen Ideen, sollten sie überzeugend sein, plädieren. Dabei gehören viele der nachfolgend
13 aufgeführten Ideen klar in das Aufgabenfeld der IT- oder besser: Informations-Sicherheit. Allerdings
14 arbeiten Datenschutz und Informationssicherheit letztendlich daran, Menschen vor den negativen
15 Folgen der Datenverarbeitung zu schützen, sodass der Datenschutz auch hier in seinem pädagogischen
16 Programm, ohne *explizite* Empfehlungen geben zu müssen, aufzeigen könnte, wie der Umgang mit
17 Daten, der zwar nicht notwendigerweise, im digitalen Zeitalter aber hauptsächlich mit
18 Informationstechnologie verknüpft ist, gestaltet werden sollte, um dem Datenschutz eines data-
19 istischen Zeitalters gerechter zu werden. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die
20 Digitalisierung insgesamt eine gesellschaftliche Dynamik entwickelt hat, an die Werner Thiede in
21 seinem Buch „Digitaler Turmbau zu Babel“ die berechtigte Frage stellt, ob „das Projekt der digitalen
22 Revolution langsam die Gestalt eines regelrechten Massenwahns“⁵³ angenommen hat. Obgleich die
23 folgenden Ansätze im Vergleich zu W. Thiedes Ausführungen recht aufgeschlossen mit der
24 Digitalisierung umgehen, verfolgen sie ebenfalls das Anliegen, den Menschen vor Entfremdung und
25 Kontrollverlust durch die wirkmächtige Eigendynamik des digitalen Raumes zu bewahren.

26 **5.1 Datenschutz im Kontext des Glaubenthemas**

27 **5.1.1 Glaubenthema und Datenschutz in direkter Perspektive**

28 In der direkten Perspektive des Glaubenthemas, also der Bewahrung, Deutung und Vermittlung des
29 Evangeliums, könnte demnach danach gefragt werden, ob die Vermittlung des Evangeliums sich

53 THIEDE, W.: „Digitaler Turmbau zu Babel : Der Technikwahn und seine Folgen“; oekom 2015, 14.

1 Methoden bedient, die staatlicher wie wirtschaftlicher Überwachung zuarbeiten. Die Vorbereitung einer
2 Predigt als essentielles Element in der Vermittlung des Evangeliums, aber auch die Vorbereitung von
3 Konfirmationsunterricht und Glaubenskursen, bedient sich im digitalen Zeitalter selbstverständlich
4 digitaler Techniken, um diese bspw. von verschiedenen Computersystemen aus bearbeiten zu können.
5 Sie erfasst dabei Gedanken, Sorgen, Ängste und Wünsche der Gemeinde, also ein breites Spektrum vor
6 allem der psychischen Verfassung einer lokal eingrenzbaaren homiletischen Situation, für die die
7 jeweilige Predigt bestimmt ist. Obgleich die fertige Predigt selbstverständlich einer Verkündigung dient
8 und demnach immer öffentlich ist, muss doch bedacht werden, dass die *Abfassung* vielfachen
9 Reifungsprozessen (und damit auch Prozessen der inhaltlichen Verwerfung) unterliegt. Dieser kreative
10 Prozess hat aufgrund der gedanklichen Spiegelung der den Pfarrer*innen anvertrauten Gemeinden im
11 öffentlichen Raum nichts verloren, wird allerdings, bedingt durch proprietäre und zugleich
12 ausländischer Überwachungsgesetzgebung stillschweigend unterworfenen (Office-)Programme, Daten-
13 Cloud-Dienste sowie Betriebssysteme, in der Analysemaschinerie von Big Data ausgewertet und kann
14 so schließlich den oben erwähnten Bewertungsverfahren von Menschen zuspielen.
15 Die Verkündigung des Evangeliums, die mit umfangreichen Verwaltungs- und Organisationsprozessen
16 einhergeht (und sich deswegen digitaler Techniken bedienen muss), sollte demnach darauf Wert legen,
17 ihre digitalen Werkzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie transparent und plausibel vor massenhafter
18 Datenauswertung egal welcher Form schützen. Ein Ansatz dafür wäre, Frei(heitsbewahrend)e
19 Software⁵⁴ (geläufiger unter dem Begriff „Open Source“⁵⁵) in Bezug auf Programme und
20 Betriebssysteme zu empfehlen (und als Datenschutzaufsichtsbehörde auch selbst in Vorbildfunktion
21 einzusetzen), da sich nur diese dauerhaft plausibel in Bezug auf Überwachungsmechanismen
22 überprüfen lässt.⁵⁶ Die prinzipbedingt dauerhaft gewährleistete Überprüfbarkeit, ohne für diese um
23 Einverständnis bitten zu müssen, ist dabei eine Selbstverständlichkeit, die Bürger*innen in anderen
24 wichtigen Bereichen auch dann nicht missen wollen, wenn sie für diese Expert*innen zu Rate ziehen

54 Die Bedeutung Freier Software veranschaulicht das Video „User Liberation“ der Free Software Foundation:
<https://www.fsf.org/blogs/community/user-liberation-watch-and-share-our-new-video> sowie die Ausführungen unter
<https://www.fsf.org/about/what-is-free-software>, zuletzt abgerufen: 11. Mrz. 2017.

55 Obgleich „Open Source“ ggw. geläufiger ist, wenn es um die Abgrenzung zu unfreier/proprietärer Software geht, ging die Initiative zu quelloffener Software urspr. von der „Free Software“-Bewegung aus, der es allerdings nicht nur um Quelloffenheit, sondern um die Bewahrung von Nutzer*innen-Freiheit in Form einer sozialen Bewegung geht (und nicht nur um eine bestimmte Art und Weise, Software zu entwickeln), weswegen im Folgenden der Begriff „Freie Software“ anstatt „Open Source-Software“ verwendet wird, vgl.: STALLMAN, R.: „Why Open Source misses the point of Free Software“, online abrufbar unter: <https://www.gnu.org/philosophy/open-source-misses-the-point.html>, zuletzt abgerufen: 11. Mrz. 2017.

56 Vgl. HANSEN, M.: „Datenschutz nach dem Summer of Snowden – Schlussfolgerungen für Politik und Praxis.“, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 38 (2014) 7, 444.

1 müssten (Programmierer*innen im Falle von quelloffener Software, Jurist*innen im Falle von
2 Gesetzgebungen). Besonders für evangelisch-protestantische Christ*innen sollte die Überprüfbarkeit
3 der Quellen(texte), die einen Kerngedanken von Freier Software darstellt, ähnlich selbstverständlich
4 sein wie die Überprüfbarkeit biblischer Texte und Predigten.⁵⁷

5 Freie Software ermöglicht darüber hinaus einen andersartigen Schutz von digitalen Daten, sofern
6 Datenschutz auch unter dem Aspekt von *Datenverfügbarkeit* betrachtet wird: da sich Freie Software
7 Software durch die Verwendung offener Formate⁵⁸ auszeichnet, können digitale Dokumente, die in
8 offenen Formaten gespeichert sind, im Vergleich zu proprietären Formaten auch dann noch relativ
9 einfach geöffnet werden, sollte das ursprüngliche Programm, mit dem die Daten erstellt wurden, nicht
10 mehr verfügbar sein.⁵⁹

11 In diesem Zusammenhang sollten ebenso kirchl. Verwaltungsstrukturen darauf achten, sich nicht von
12 proprietären Systemen (wie Betriebssystemen, Office-Programmen und „Church Management
13 Software“) abhängig zu machen (1Thess 4,12⁶⁰) und deswegen Freier Software den Vorzug geben,
14 durch die eine plausible Überprüfbarkeit der Software, eine größere Unabhängigkeit in der
15 Dienstleister-Wahl und damit auch ein nachhaltigerer Einsatz ermöglicht wird.⁶¹ Ein möglicher
16 Anlaufpunkt für einen Erfahrungsaustausch bez. einer kirchlichen IT auf Basis Freier Software ist der
17 seit 2004 bestehende „Verein LUKi e.V. – Linux User im Bereich der Kirchen“⁶².

18 5.1.2 Glaubenthema und Datenschutz in indirekter Perspektive

19 In der indirekten Perspektive der Verkündung des Evangeliums könnte danach gefragt werden,
20 inwiefern das Anliegen, Räume für die Kommunikation des Evangeliums zu schaffen, die

57 Die Bedeutung einer zivilgesellschaftlichen Überprüfbarkeit des digitalen Raumes durch Freie Software erklärt das Video der Kampagne „Public money? Public code!“: <https://publiccode.eu/>, zuletzt abgerufen: 05. Jan. 2017. Die Argumentation ist in meinen Augen ebenso auf die IT-Strukturen der evang.-chr. Glaubensgemeinschaft übertragbar, die sich nicht in Abhängigkeit einzelner zentraler Institutionen begeben darf; vgl. die Dokumentation v. SCHUMANN, H., BONDY, Á.: „Das Microsoft-Dilemma“, online abrufbar unter <http://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/das-microsoft-dilemma-100.html>, zuletzt abgerufen: 23. Feb. 2018.

58 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Offenes_Format, zuletzt abgerufen: 24. Okt. 2016.

59 Vgl. die anschauliche Erklärung dieser Problematik im „Document Freedom Day – Cartoon“, online abrufbar unter: <http://download.fsfe.org/advocacy/promomaterial/DFD/cartoon.de.png>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/rDN6CldJU>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016 bzw. in etwas größerer Dimension: KANNENBERG, A.: „Niederlande: Parlament schwört Regierung auf offene Standards und Open Source ein“, heise.de, 14.10.2016, online abrufbar unter: <https://heise.de/3350741>, zuletzt abgerufen: 14. Okt. 2016.

60 1Thess 4,12: „damit ihr ehrbar lebt vor denen, die draußen sind, und auf niemanden angewiesen seid“, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Lutherbibel Senfkornausgabe, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2010, 332.

61 Im Gegensatz zu <https://www.churchdesk.com/> ist dies bspw. bei <http://churchcrm.io/> und <https://church.io/> durch Quelloffenheit der Software möglich.

62 <https://luki.org/>, zuletzt abgerufen: 24. Mrz. 2017.

1 Besucher*innen dieser Räume vor Datenmissbrauch schützt. Diesbezüglich ergeben sich
2 unterschiedlichste Ansätze.

3 Gottesdiensträume, Räume der Stille und/oder Seelsorgeräume könnten erstens durch Einsatz
4 elektronischer Gegenmaßnahmen gänzlich oder zu bestimmten Zeiten vor allen digitalen Einflüssen
5 geschützt werden.⁶³ Besonders das Smartphone ist im digitalen Zeitalter kein klassisches Gerät im
6 Sinne eines Werkzeuges mehr, sondern in Bezug auf Datensammlung etwas Parasitäres in Verkleidung
7 eines Symbionten. Soll der Mensch in kirchlichen Räumen die Möglichkeit bekommen, über die
8 (innerliche) Kommunikation des Evangeliums wirklich zu sich kommen, so sollte der kirchliche Raum
9 diese Innerlichkeit aktiv unterstützen und, zumindest zeitweise, einen Raum ermöglichen, der gänzlich
10 „offline“ ist. Dieser Gedanke wäre auch auf den Einsatz von Überwachungskameras anzuwenden,
11 durch die der öffentliche Raum zunehmend überwacht wird⁶⁴ und die teilweise unter dem berechtigten
12 Verdacht stehen, Hintertüren für Geheimdienste zu enthalten⁶⁵. Auch fernab des digitalen Raumes wäre
13 diskussionswürdig, ob die vielfach beobachtbare Praxis einer Zählung von Gottesdienstbesucher*innen
14 angebracht ist und welchen theologisch vertretbaren Sinn die dazugehörigen Statistiken erfüllen sollen
15 („Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“⁶⁶).

16 Nun mag moderne Seelsorge oder moderne Verkündigung durchaus auch das Internet als
17 Kommunikationsmedium nutzen wollen. Hier bietet sich zweitens eine Möglichkeit an, die ich am
18 Beispiel der kirchlichen Drahtlos-Netzwerkumgebung „godspot“⁶⁷ beschreiben möchte: die Drahtlos-
19 Netzwerkarchitektur einer Evangelischen Kirche sollte das Internet in seinem Zustand so wahrnehmen
20 wie es Sascha Lobo nicht treffender formulieren konnte: „Das Internet ist kaputt.“⁶⁸ Konkret sollte ein
21 „godspot“ den Umstand spürbar machen, dass das Internet sich *keinesfalls bequem* nutzen lässt ohne
22 von einem erschreckenden Großteil der Inhalte, Services und Provider in irgendeiner Weise
23 ausgeforscht zu werden. Ein Weg, Nutzern dies verständlich zu machen, wäre eine vorgeschaltetes
24 Portal, das in einfachen Worten verdeutlicht, dass alle godspot-Verbindungen durch das Tor-Netzwerk⁶⁹

63 Problematisch wird dieser Gedanke im Hinblick auf Menschen, die in medizinischer Hinsicht abhängig von informationstechnischen Geräten sind (bspw. Herzschrittmacher).

64 Die Online-Karte „Surveillance under Surveillance“ zeigt dies bereits beim Aufruf eindrücklich für den Raum Hannover: <https://kamba4.crux.uberspace.de/>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

65 MDR FAKT: „BND findet Spionage-Zugang in Überwachungssystem - und schweigt“, mdr.de, 30. Sep. 2016, online abrufbar unter: <http://www.mdr.de/fakt/fakt-usa-geheimdienst-spionage-100.html>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

66 Mt 18,20.

67 „Das freie WLAN der Evangelischen Kirche“: <https://godspot.de/>, zuletzt abgerufen: 12. Sep. 2016.

68 LOBO, S.: „Das Internet ist nicht das, wofür ich es gehalten habe“, faz.net, 12.01.2014, online abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/sascha-lobo-das-internet-ist-nicht-das-wofuer-ich-es-gehalten-habe-12747989.html>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/afUEbAszQ>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

69 https://de.wikipedia.org/wiki/Tor_%28Netzwerk%29, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

1 laufen, daher langsam sind, aber ein hohes Maß an Sicherheit bieten. Zugleich sollte eine Architektur
2 wie godspot entsprechende Anonymisierungsdienste wie Tor aktiv durch eigene Tor-Nodes
3 unterstützen, um bspw. auch Christ*innen einen Weg in den digitalen Raum der Kirche zu ermöglichen,
4 deren ausländische Regierungen den Zugang zu entsprechenden Internetseiten auf regulärem Weg aktiv
5 unterbinden. Entsprechende Überlegungen wären ebenso bzgl. anderer beliebter digitaler Dienste
6 empfehlenswert, bspw. sicherer Messenger-Dienste⁷⁰, Umfrage-Tools⁷¹ und sozialer Netzwerke⁷², die
7 aus dem digitalen Alltag der Menschen kaum mehr wegzudenken sind.

8 Drittens könnte die Evangelische allen ihren Mitgliedern neben den physischen abhörfreien Räumen
9 auch digitale abhörfreie Räume anbieten: sichere Email-Postfächer (*nicht* nur „E-Mail made in
10 Germany“⁷³) und Daten-Cloud-Speicher in eigenen kirchlichen Rechenzentren, die unter Verwendung
11 entsprechender Software den Kirchenmitgliedern bspw. eine plausiblere Hoheit über ihre Daten⁷⁴
12 ermöglichen als dies oft durch „vertragliche Regelungen“ lediglich suggeriert wird, da derartige
13 Regelungen „leer“ liefen, „wenn in dem Rechtsrahmen, in dem der Dienstleister agiert, ein Zugriff
14 durch einen Geheimdienst oder eine anderen staatliche Stelle legitimiert und eine Meldung untersagt
15 wird“⁷⁵.

16 Eine kirchliche IT-Infrastruktur, die sich hinsichtlich ihrer Dienste in ihrem „Look and Feel“
17 kontrastreicher von etablierten, „paganen“ Infrastrukturen abhebt, nähme den Mensch im digitalen

70 Vgl. „Secure Messaging Scorecard“ <https://www.eff.org/node/82654> (in Überarbeitung), zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016; vgl. auch Anm. 73¹⁹.

71 Vgl. „DFN Terminplaner: Datenschutzkonforme Doodle Alternative“, datenschutzbeauftragter-info.de, 28. Sep. 2015, online abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/dfn-terminplaner-datenschutzkonforme-doodle-alternative/>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/NqwJcVLWr>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

72 BAGER, J.: „Private Treffpunkte : Diaspora und andere Facebook-Alternativen“, c't magazin für computertechnik 5/2012, online abrufbar unter: <http://www.heise.de/ct/inhalt/2012/5/136/>, zuletzt abgerufen: 29. Sep. 2016.

73 <http://www.e-mail-made-in-germany.de/>, zuletzt abgerufen: 29. Mai 2017.

74 Trotz aller Wertschätzung von OwnCloud-basierten Kirchen-Cloud Systemen ist OwnCloud für plausible Datenhoheit aktuell nicht gerüstet. Seafile (<http://www.seafile.com/>) ist das einzige mir bekannte quelloffene Daten-Cloud-System, das Nutzer*innen eine praxistaugliche Verschlüsselung ihrer Daten mit *Schlüsselhoheit* ermöglicht. Dieses Kriterium sollte in Zeiten global agierender Unternehmen und international vernetzter Geheimdienste entgegen der „Entschlüsselung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema Cloud Computing vom 1. Juli 2015“ 4. Stichpkt. 3 („Nutzung von Cloud-Diensten eines US-amerikanischen Unternehmens auf europäischen Servern nur dann datenschutzrechtlich vertretbar, wenn gewährleistet ist, dass [...] die Schlüssel ausschließlich beim Cloud-Anwender gespeichert werden“) eine Bedingung für jeden Einsatz von Daten-Cloud-Diensten sein; Entschlüsselung online abrufbar unter: <https://datenschutz.ekd.de/2015/07/01/bfd-ekd-veroeffentlicht-entschliessung-zum-cloud-computing/>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/G4qTM77gz>, zuletzt abgerufen: 24. Okt. 2016. Projekte wie <http://sia.tech/> erweitern das Prinzip, Daten in der Cloud zu speichern, mit einer dezentralen Architektur, die langfristig nicht nur der Hochverfügbarkeit von Daten entgegenkommt, sondern auch dem Datenschutz, da die Daten an keinem Speicherort vollständig vorliegen, sondern nur in (unleserlichen) Teilen, die erst beim Abruf zusammengesetzt werden.

75 HANSEN, M.: „Datenschutz nach dem Summer of Snowden – Schlussfolgerungen für Politik und Praxis.“, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 38 (2014) 7, 444.

1 Zeitalter ernster, würde ihn im digitalen Raum kompetenter begleiten, ihn durch eigene digitale Räume
2 besser schützen sowie durch die umfangreichen Schutzmaßnahmen nachdrücklicher darauf hinweisen,
3 dass der digitale Raum auch immer ein Raum ist, der die Gefahr menschlicher Entfremdung stark
4 fördert.

5 **5.2 Datenschutz im Kontext des Glaubenssubjekts**

6 **5.2.1 Glaubenssubjekt und Datenschutz in direkter Perspektive**

7 Bezüglich der Frage, wie das Glaubenssubjekt durch direkte, individuelle Lebensbegleitung in der
8 Realisierung seines von Gott zugesprochenen Heils datenschutzrechtlich und informationstechnisch
9 geschützt werden könnte, lassen sich die bereits erwähnten Ideen weiterdenken:
10 Zunächst ist die Seelsorge, die im digitalen Zeitalter auch als Telefon- oder Internetseelsorge
11 selbstverständlich geworden ist, ein bedeutendes Feld für einen datenschutzrechtlichen
12 Perspektivwechsel. Pfarrer*innen begegnen in der Seelsorge vorrangig Einzelpersonen und generieren
13 bereits durch übliche Kontaktaufnahme (bspw. via Telefon und E-Mail) digitale Informationen. In
14 diesem Zusammenhang könnte einerseits gefragt werden, wie Kontaktmöglichkeiten abgesichert
15 werden sollten (ausnahmslose Verschlüsselung⁷⁶ des Internetangebots der Evangelischen Kirche,
16 Kommunikationsmittel Ende-zu-Ende verschlüsselt⁷⁷ in Bezug auf den Inhalt, präventiv in Bezug auf
17 Meta-Daten sowie unabhängiger von zentralen Instanzen⁷⁸) und andererseits, ob es überhaupt nötig sei,

76 Eine kostenlose Möglichkeit, den Abruf von Webseiten zu verschlüsseln bietet bspw. die Zertifizierungsstelle „Let's Encrypt“ als Kooperationsprojekt der Mozilla Foundation und der Electronic Frontier Foundation an, s. https://en.wikipedia.org/wiki/Let's_encrypt bzw. <https://letsencrypt.org/>, zuletzt abgerufen: 08. Okt. 2016.

77 Die Initiative „Pretty Easy Privacy“ hat es sich zum Ziel gesetzt, die bestehenden Hürden in der Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu minimieren, s. https://de.wikipedia.org/wiki/Pretty_Easy_privacy bzw. <https://prettyeasyprivacy.com/faq/>, zuletzt abgerufen: 08. Okt. 2016; auch der Dienst ENCRYPT.TO, der sich in bestehende Webseiten einbauen lässt, könnte helfen, auf Webseiten von Kirchengemeinden eine Möglichkeit der sicheren Kontaktaufnahme per E-Mail anzubieten, s. <https://encrypt.to/>, zuletzt abgerufen: 08. Okt. 2016.

78 Vielversprechende Ansätze dafür finden sich bei den Protokollen bzw. Messengern (in alphabet. Reihenfolge) briarproject.org, tox.chat, ricochet.im und ring.cx, vgl. auch KÜHL, E.: „Chatten ohne Metadaten“, zeit.de, 18. Sep. 2014, online abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-09/messenger-chat-sicher-bleep-ricochet>, zuletzt abgerufen: 08. Okt. 2016;

da viele der zuvor genannten Projekte noch recht jung sind, sei für den Betrieb sicherer Messenger-Dienste auf das bereits seit 1998 aktiv entwickelte Messenger-Protokoll xmpp.org verwiesen, welches zwar keine *serverlosen* Messenger-Dienste ermöglicht, allerdings *föderale*, wodurch zumindest das Problem der sog. „walled gardens“ behoben wird (auch aufgrund der Vielzahl verfügbarer XMPP-Server- und Client-Systeme); vgl. dazu KUKETZ, M.:

„Conversations: Sicherer Android Messenger“, online abrufbar unter: <https://www.kuketz-blog.de/conversations-sicherer-android-messenger/>, zuletzt abgerufen: 29. Mai 2017;

da der Kollaborations-Messenger „Slack“ vor allem im Unternehmensbereich in funktionaler Sicht neue Maßstäbe gesetzt hat, aber akt. ein gänzlich proprietäres und zentralisiertes System darstellt (und deswegen im Zusammenhang der hier vorgestellten Argumentation keine Empfehlung ist), sei in diesem Zusammenhang auf freie Messenger(-Protokolle) hingewiesen, die wie XMPP einen föderalen Betrieb erlauben, jedoch aufgrund der jüngeren Entwicklung von Beginn an modernere, „Slack“-ähnliche Funktionen bieten, die sie auch für den Unternehmenseinsatz interessant machen: mattermost.com, matrix.org und rocket.chat – teilweise sind diese Systeme so niedrigschwellig installierbar,

1 1.) für eine Seelsorgetätigkeit nach der Kontaktaufnahme Daten in irgendeiner Form aufzunehmen, 2.)
2 sich evtl. bereits vorhandene Informationen geben zu lassen oder 3.) diese, sollten sie bereits vorliegen,
3 in Assoziation mit dem Gedanken „Haben als hätte man nicht“ (1Kor 7,29-31⁷⁹) für die Seelsorge zu
4 verwenden. Dies auch unter dem Aspekt, dass nach meinem Verständnis evangelisch-protestantischer
5 Seelsorge die um Seelsorge Bittenden nach Beistand und Beratung in ihrer persönlichen
6 Lebenssituation vor Gott fragen. Ein entsprechender Beistand seitens der Seelsorger*innen kann
7 aufgrund der Unmittelbarkeit zwischen Gott und Mensch nie mehr sein als eine beratende Begleitung.
8 Diese bedarf daher keinerlei Aus- oder Bewertungsprozesse, die in irgendeiner Form erfasst werden
9 oder sich aus erfassten Daten speisen müssten. Seelsorge sollte daher meines Erachtens auch unter dem
10 Aspekt von Datenverarbeitung gänzlich ohne „Vorbedingungen“⁸⁰ sein. In diesem Zusammenhang
11 dürfen die Ausführungen M. Germanns nicht unerwähnt bleiben, in denen auf Seelsorge oder besser
12 das Seelsorgegeheimnis als (vermeintlicher) „Proto-Datenschutz“ eingegangen wird: das Beicht- und
13 Seelsorgegeheimnis kann „als Urbild aller Amts- und Berufsgeheimnisse gelten“ und „nahm [...]“
14 Anliegen des Datenschutzes wahr, bevor der Datenschutz erfunden war“, hat jedoch seinen Zweck
15 darin, Beichte und Seelsorge frei von „zwischenmenschlichen Kommunikationsinteressen und der
16 Furcht davor“ zu halten und somit den korrekten kirchl. Seelsorgevollzug zu bewahren.⁸¹ Auch wenn,
17 so M. Germann, eine kirchenrechtl. Bestimmung zur Einhaltung eines korrekten kirchl. Vollzuges ein
18 anderer Kontext ist als der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung⁸², kann meiner
19 Meinung nach der korrekte kirchl. Vollzug dennoch in besonderer Weise das Anliegen des
20 Datenschutzes unterstreichen, indem kirchl. Vollzüge gemessen an den Überwachungsmöglichkeiten
21 des digitalen Zeitalters entsprechend gestaltet und geschützt werden.
22 Ein weiteres wichtiges Themenfeld eines Datenschutzes im digitalen Zeitalter ist das sog. „Recht auf
23 Vergessen“⁸³, welches im kirchl. Zusammenhang im Interesse ehem. Kirchenmitglieder*innen liegen

dass sie sich auch für die unabhängige Kommunikation in Gemeinden einsetzen lassen, vgl. dazu HUMMEL, R.:
„Messenger: Matrix – Das XMPP für Hobby-Admins?“, online abrufbar unter: <https://www.kuketz-blog.de/messenger-matrix-das-xmpp-fuer-hobby-admins/>, zuletzt abgerufen: 23. Feb. 2018.

79 1Kor 7,29-31: „Das sage ich aber, liebe Brüder: Die Zeit ist kurz. Fortan sollen auch die, die Frauen haben, sein, als hätten sie keine; und die weinen, als weinten sie nicht; und die sich freuen, als freuten sie sich nicht; und die kaufen, als behielten sie es nicht; und die diese Welt gebrauchen, als brauchten sie sie nicht. Denn das Wesen dieser Welt vergeht.“, zitiert aus: „Die Bibel : Nach der Übersetzung Martin Luthers“, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Hg. Evangelische Kirche in Deutschland, Lutherbibel Senfkornausgabe, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2010, 276.

80 Vgl. POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrernblatt 7/2015, 374.

81 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 474.

82 Ebd., 474.

83 BIERMANN, K.: „Ein digitaler Radiergummi ist nur ein Teil der Lösung“, zeit.de, 11. Jan. 2011, online abrufbar unter:

1 könnte, allerdings auch in Konflikt zum Prinzip der „nachgehenden Seelsorge“⁸⁴ stehen würde.
2 Diesbezüglich könnte diskutiert werden, ob die nach christlichem Selbstverständnis durch die Taufe
3 unauflösbare Verbindung mit der christlichen Gemeinschaft es kirchl. Gemeinden im Zusammenhang
4 mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung plausibel erlaubt, Informationen über ehem.
5 Mitglieder*innen vorhalten zu dürfen.
6 Ein weiteres wichtiges Feld individueller Lebensbegleitung der Kirche stellen kirchl. Kasualien als
7 besondere Auseinandersetzung mit Lebenswende-Ereignissen wie Geburt, Konfirmation, Trauung und
8 Beerdigung dar. Diese in der Regel emotional stark geprägten gemeinschaftlichen Zusammenkünfte
9 stehen durch den nachvollziehbaren Wunsch, Besonderes konservieren zu wollen, in der Gefahr, durch
10 den technischen Fortschritt durch Photos und Videos audiovisuell digitalisiert zu werden (die
11 Beerdigung, sofern kein Staatsbegräbnis, ist davon zumindest ggw. noch wenig betroffen). Der Zwang
12 zur digitalen Konservierung hat dabei einen Umfang angenommen, der die Organisator*innen mitunter
13 dazu zwingt, bspw. bei einer Trauung Filmaufnahmen nur von einer bestimmten Person zuzulassen.
14 Neben den Aspekten eines störungsfreien, besinnlichen Ablaufs von Kasualien sollte reflektiert werden,
15 ob und in welchem Umfang audiovisuelle Aufnahmen, deren Verarbeitung und Verbreitung im Sinne
16 der Gäste und vor allem derjenigen ist, die im Mittelpunkt der Feierlichkeit stehen: Täuflinge,
17 Konfirmand*innen und Brautpaare, die allesamt vielleicht nichts gegen Photos einzuwenden hätten,
18 vielleicht aber sehr wohl, dass diese, vor allem auch durch technische Unwissenheit, unkontrolliert in
19 sozialen Netzwerken oder Daten-Clouds verbreitet werden. Diese Form digitaler Konservierung zu
20 verbieten kann für die Gastgeber*innen Unannehmlichkeiten bedeuten, da diese in Bezug auf die schon
21 selbstverständlich gewordene Verwendung soz. Netzwerke einem Konformitätsdruck unterliegen. Die
22 Kirche als Lebensbegleiterin könnte an dieser Stelle die digitale Konservierung von Kasualien zunächst
23 grundsätzlich verbieten und nur durch ein ausdrückliches Zustimmungsverfahren (Opt-in) ermöglichen
24 („Photos nur durch Einzelperson nach Absprache“). Dies würde die Kasualienvorbereitung durch die
25 Pfarrer*innen um eine Reflexionsebene erweitern, die vor allem denjenigen entgegenkommt, die
26 aufgrund eines erhöhten Datenschutzbewusstseins ohnehin einem Konformitätsdruck unterliegen sowie
27 weniger Datenschutzbewusste dazu anhalten, die Problematik, ob die Taufe des Kleinkinds auch noch
28 nach Jahren (durchaus ungewollt) digital abrufbar sein soll, begleitet durch Empfehlungen des

<http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2011-01/radiergummi-vergessen-schoenberger/komplettansicht>, zuletzt
abgerufen: 17. Okt. 2016.

84 GERMANN, M.: „Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung.“, in: „Zeitschrift für
evangelisches Kirchenrecht“ 48 (2003), 490-491.

1 kirchlichen Datenschutzes zumindest auf die Konsequenzen hin zu reflektieren, bevor sie gebilligt
2 werden. Eine Variante dieses Gedankens bestünde darin, Video- und Bildmaterial veröffentlichen zu
3 dürfen, sofern Personen, die ihr Einverständnis zur Veröffentlichung nicht gegeben haben oder danach
4 nicht gefragt werden konnten, unkenntlich zu machen, da entsprechende Verfahren mittlerweile ohne
5 professionelle Ausrüstung durch Smartphone-Applikationen möglich sind.⁸⁵

6 5.2.2 Glaubenssubjekt und Datenschutz in indirekter Perspektive

7 Die indirekte Perspektive des Glaubenssubjekts beschäftigt sich mit dem Anliegen,
8 zwischenmenschlich Gemeinschaft zu eröffnen, die den religiösen Suchbewegungen von Menschen
9 dienlich sind. Am Ansatz einer medial⁸⁶ vermittelten Gemeinschaft möchte ich die Möglichkeit eines
10 Perspektivwechsels des Datenschutzes verdeutlichen.

11 Im digitalen Zeitalter hat die Evangelische Kirche begonnen, den digitalen Raum bez. medial
12 vermittelter Gemeinschaften wahrzunehmen und damit begonnen, dessen Nutzung zu reflektieren⁸⁷.
13 Ein in Bezug auf das digitale Zeitalter fast schon klassisches Instrument der Gemeinschaftsbildung,
14 dessen sich die Ev. Kirche bedient, besteht in der Nutzung kommerzieller sozialer Netzwerke wie
15 „Facebook“ als Informations- und Kommunikationsmedium. Zunächst könnte in diesem Rahmen unter
16 einem Perspektivwechsel des Datenschutzes gefragt werden, ob soziale Netzwerke als Mittel kirchl.
17 Gemeinschaftsbildung überhaupt so herangezogen werden sollten wie sie für Kommunikationsprozesse
18 außerhalb der Kirche selbstverständlich sind. Erstens, da die Informationserzeugung in sozialen
19 Netzwerken, sofern nicht durch aufwändige und dem öffentlichen Anliegen widersprechende
20 Anonymisierungsmaßnahmen unterbunden, prinzipbedingt immer personenbezogen ist. Autor*innen
21 von Beiträgen geben in diesem Zusammenhang in kommerziellen sozialen Netzwerken das Recht auf
22 informationelle Selbstbestimmung in einem Maße auf, der in keinem vertretbaren Gegenwert zum
23 erhofften Nutzen steht, bedenkt man, für welche Art von „Experimenten“⁸⁸ soziale Netzwerke wie
24 Facebook zuweilen genutzt wurden. Zweitens, weil die Nutzung kommerzieller sozialer Netzwerke die

85 Vgl. „ObscuraCam: Secure Smart Camera“: <https://guardianproject.info/apps/obscuracam/>, zuletzt abgerufen: 22. Okt. 2016.

86 POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrerblatt 7/2015, 375.

87 Vgl. „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft : Lesebuch der Tagung der EKD-Synode 2014 in Dresden“, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); 2., korrigierte Auflage mit Kundgebung, Februar 2015; online abrufbar unter: <http://www.ekd.de/download/synode2014-lesebuch.pdf>, zuletzt abgerufen: 29. Sep. 2016.

88 RUSHE, D.: „Facebook sorry – almost – for secret psychological experiment on users“, theguardian.com, 02. Okt. 2014, online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/technology/2014/oct/02/facebook-sorry-secret-psychological-experiment-users>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/rxhaE2gRZ>, zuletzt abgerufen: 01. Jun. 2016.

1 extreme Selbstentfremdung⁸⁹ des Menschen massiv fördert. Dennoch muss respektiert werden, dass
2 keine Glaubensgemeinschaft es sich langfristig leisten kann, auf den Raum sozialer Netzwerke, der
3 fester Teil moderner Lebenswelten geworden ist, gänzlich zu verzichten, ohne Gefahr zu laufen, sich
4 nicht selbst aus der Alltagswelt der Menschen zu entfernen und so für diese nicht mehr sichtbar zu sein.
5 Eine Glaubensgemeinschaft des 21. Jh. muss also den digitalen Raum wahrnehmen wie jeden Raum
6 menschlicher Lebensvollzüge. Die Nutzung sozialer Netzwerke könnte jedoch einem
7 Perspektivwechsel vollzogen werden, indem dieser nicht mehr bidirektional, sondern unidirektional
8 genutzt wird. Konkret bestünde eine solche unidirektionale Nutzung in Bezug auf kommerzielle soziale
9 Netzwerke darin, dort als Evangelische Gemeinde auffindbar zu sein, jedoch immer nur aus dieser
10 virtuellen Welt in die Realwelt zu verweisen – nie umgekehrt aus der Realwelt in die virtuelle, wodurch
11 sich „Like us on Facebook!“-Aufforderungen erübrigten.⁹⁰ Eine stärkere Interpretation dieses
12 Gedankens bestünde darin, von etablierten kommerziellen sozialen Netzwerken höchstens passiv mit
13 einem kurzen Hinweistext auffindbar zu sein, der auf eine aktiv betriebene Seite eines *nicht-*
14 kommerziellen und dezentralen sozialen Netzwerkes⁹¹ verweist, welches kein Interesse an der oben
15 beschriebenen wirtschaftlichen Verwertung der Daten seiner Nutzer*innenschaft hat. Auch in dieser
16 Variante sollte die unidirektionale Kommunikation bestehen, da es sich ebenso um einen virtuellen
17 Raum handelt, jedoch hätte diese Interpretation zudem den weiteren aufklärerischen Aspekt, soziale
18 Netzwerke auch dezentral nutzen und selbst betreiben zu können. Letztgenannter Gedanke wäre im
19 besonderen Maße eine Form der Eröffnung von Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, sofern die Ev.
20 Kirche ein entsprechendes dezentrales Netzwerk IT-infrastrukturell mit einem eigenen Netzknoten
21 unterstützt – ein Gedanke, der sich auch auf die Erschaffung digitaler Schutzräume anwenden ließe,
22 sofern Projekte wie „godspot“ die enge Kooperation mit erfahrenen Gemeinschaften wie „Freifunk“
23 suchten, wodurch sich außerdem „nebenbei“ Gemeinschaftsbildungen ergäben, die auf
24 unkonventionelle Weise „soziale Gemeinschaft im Raum der Kirche“⁹² herstellten.

89 HAN, B.-C.: „Südkorea - Eine Müdigkeitsgesellschaft im Endstadium.“, matthes-seitz-berlin.de, 04. Sep. 2012, <http://www.matthes-seitz-berlin.de/artikel/byung-chul-han-suedkorea-eine-muedigkeitsgesellschaft-im-endstadium.html>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/hWcJaL0SC>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

90 Unter Anknüpfung an die Ausführungen von SIMON, L. in: »Jahr 1 nach Snowden : Eine studentische Initiative an der HU-Berlin zur Kontroverse der globalen Überwachungsaffäre : Sammelband zur interdisziplinären studentischen Initiative „Edward – der Whistleblower, der nichts enthüllt hat? Zum Vorwurf des „Digitalen Analphabetismus“ im Jahr 1 nach Snowden««, Hg. A. Kaufmann u. R. Hummel, Berlin 2015, 58, online abrufbar unter: <https://moodle.hu-berlin.de/mod/resource/view.php?id=1061465>, Kurzlink: <http://kurzlink.de/rG02miED9>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016.

91 Bsp.: LOCHNER, J.: „Diaspora ist tot, es lebe Diaspora!“, heise.de, 27. Aug. 2013, online abrufbar unter: <http://heise.de/-1943892>, zuletzt abgerufen: 29. Sep. 2016.

92 POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrerblatt

1 **5.3 Datenschutz im Kontext der Lebenswelt**

2 **5.3.1 Lebenswelt und Datenschutz in direkter Perspektive**

3 In direkter Perspektive auf die Bezugsgröße „Welt“ bestehe der kirchl. Auftrag in der Hilfe für
4 Menschen in ihren jew. Lebensverhältnissen.⁹³ Organisierte diakon. Arbeit – ich beziehe mich hierbei
5 auf konkrete Erfahrungen aus meinem Praktikum in der Berliner Stadtmission (2016) – dient bspw. der
6 Hilfe von Menschen, die sich gesellschaftlich auf der untersten sozialen Ebene befinden. Besonders die
7 bereits formulierten Gedanken zur Seelsorge sollten hier in besonderem Maße bedacht werden, da es
8 Menschen, die trotz redlicher Bemühungen der ökonomischen Bedürftigkeit zu entkommen, es durch
9 Big Data ungleich schwerer haben, sich ihres algorithmisierten Urteils zu entledigen. In Begegnung mit
10 Menschen, die es aus der Obdachlosigkeit, „von der Straße aus“ geschafft haben, sowohl ihr Abitur
11 nachzuholen als auch eine Lehre erfolgreich zu absolvieren, stimmt es traurig, davon ausgehen zu
12 müssen, dass selbst solche vorbildlichen Leistungen in Bewertungsverfahren, die sich Big Data-
13 Analysen bedienen, faktisch keine Aussicht auf Erfolg haben werden, bedenkt man, wie moderne
14 Bewertungsmechanismen bereits über „die Häufigkeit der Nutzung der Löschtaste“ die
15 Bonitätsbewertung eines Online-Kreditanspruchs bewerten.⁹⁴

16 Im diakonischen Umfeld könnte ein Perspektivwechsel im Datenschutz dazu beitragen, Menschen, die
17 bereits auf zwischenmenschlicher Ebene den allgemeinen Anschluss an die Gesellschaft verloren
18 haben, davor zu bewahren, durch Inanspruchnahme diakonischer Hilfe zumindest in Bezug auf diese
19 nicht noch zusätzlich „digitale Brandzeichen“ zu erhalten. Gleiches lässt sich auf Felder wie die der
20 offenen Jugendarbeit und kirchl. Entwicklungshilfe anwenden, in denen es ebenso um die Hilfe
21 bedürftiger Menschen geht.

22 **5.3.2 Lebenswelt und Datenschutz in indirekter Perspektive**

23 Die letzte Perspektive kirchlichen Handelns fragt nach den „gesellschaftlichen Bedingungen“, die
24 vielfach Ursache für jene Probleme sind, die in den vorangehenden Perspektiven und Aufgaben
25 spezifisch behandelt werden und die Kirche anhält, ihre Stimme gegen die strukturellen Ursachen, die
26 „dem Heilswillen Gottes für die Welt widersprechen“, zu erheben.⁹⁵

7/2015, 374.

93 Ebd., 372.

94 WOLFIE, C.: „Kommerzielle digitale Überwachung im Alltag“, Studie von Cracked Labs im Auftrag der
österreichischen Bundesarbeitskammer, 2014, 79; online abrufbar unter: <http://crackedlabs.org/studie-kommerzielle-ueberwachung/info>, zuletzt abgerufen: 01. Jun. 2016.

95 POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrerblatt
7/2015, 375.

1 Die Einnahme dieser Aufgabenperspektive innerhalb einer kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde
2 könnte zunächst darin bestehen, eine als Spezialist für Datenschutz eine sichere Anlaufstelle für jene zu
3 bieten, die über gesellschaftliche Missstände berichten wollen und im Vertrauen auf die Evangelische
4 Kirche als gesellschaftliches Korrektiv eine sichere und anonyme Möglichkeit suchen, ihre
5 Informationen über den Datenschutz an die Kirche zu übermitteln. Ein derartiger anonym
6 Briefkasten⁹⁶ kann zugleich die Möglichkeiten ausbauen, die Datenschutzaufsichtsbehörde auch für
7 innerkirchliche Datenschutzbeanstandungen zu kontaktieren. Ein sicherer Briefkasten wäre jedoch in
8 Bezug auf die indirekte Lebenswelt-Perspektive lediglich die passive Wahrnehmung dieses
9 Aufgabenfeldes. Eine aktive Wahrnehmung käme im digitalen Zeitalter und spätestens nach den
10 Snowden-Enthüllungen nicht umhin, bei aller damit verbundenen Probleme auch politisch unbequem
11 zu werden. Um dies zu verdeutlichen folgendes Gedankenspiel: man stelle sich vor, das
12 Reformationsjubiläum 2017 werde gefeiert und dabei der Name „Martin Luther“ höchstens in
13 vereinzelt, aus der Breite der Festschriften und Veranstaltungen schwer hervorstechenden Beiträgen
14 erwähnt, also als eine Randnotiz der Reformation, die zwar nicht unerwähnt, aber möglichst nicht
15 besonders hervorgehoben werden sollte. Nun stelle man sich vor, die Evangelische Kirche hielte im
16 Jahr 2014, ein Jahr nach Bekanntwerden des größten Überwachungsskandals der
17 Menschheitsgeschichte, eine Synode mit dem Titel „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen
18 Gesellschaft“ ab, in deren „Lesebuch zur Tagung“ der Name „Edward Snowden“ auf lediglich 4 von
19 152 Seiten auftauche, wobei nur eine *einzig*e Person aus dem Kreis evang. Theolog*innen diesen
20 Whistleblower, der zurecht als *der* Unheils-Prophet des digitalen Zeitalters bezeichnet werden darf, als
21 Ausgangspunkt ihrer Überlegungen⁹⁷ zum Thema der besagten Synode heranziehe. Der erste Fall wäre
22 so absurd wie der zweite Fall verstören sollte. Berechtigt wären die hier vorgestellten Überlegungen
23 insofern, da erst durch die Enthüllungen Edward Snowdens die Methoden der Überwachung im
24 digitalen Zeitalter evident geworden und nicht mehr als Verschwörungstheorien verharmlosbar sind.
25 Sie haben damit Offenbarungs-Charakter für einen pervertierten Umgang im digitalen Zeitalter
26 zwischen Staat und Mensch auf internationaler wie nationaler Ebene, weswegen insbesondere

96 Bsp.: <https://www.heise.de/tippgeber/briefkasten/>, zuletzt abgerufen: 03. Okt. 2016; zu den techn. Details vgl. SCHMIDT, J.: „Vorhang auf : Die neue Enthüllungsplattform heise Tippgeber“, c't magazin für computer technik 17/2016, 124, online abrufbar unter: <http://heise.de/-3283102>, zuletzt abgerufen: 03. Okt. 2016; SCHMIDT, J.: „Einfach / sicher : Hinter den Kulissen von heise Tippgeber“, c't magazin für computer technik 17/2016, 130, online abrufbar unter: <http://heise.de/-3283079>, zuletzt abgerufen: 03. Okt. 2016.

97 KÄFER, A.: „Verschlüsseln macht verdächtig“, in: „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft : Lesebuch der Tagung der EKD-Synode 2014 in Dresden“, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); 2., korrigierte Auflage mit Kundgebung, Februar 2015, 41; online abrufbar unter: <http://www.ekd.de/download/synode2014-lesebuch.pdf>, zuletzt abgerufen: 29. Sep. 2016.

1 Glaubensgemeinschaften, die sich in der Tradition des aufklärerischen und reformatorischen Wirkens
2 Martin Luthers sehen, die Enthüllungen Snowdens für ihr Leben und Wirken im digitalen Zeitalter
3 besonders berücksichtigen sollten. Sich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die in Bezug auf ein
4 Kernthema des Datenschutzes, nämlich illegale Überwachung von Menschen, „unwürdige
5 Geheimnisse“⁹⁸ verraten haben, wäre in meinen Augen ein Paradebeispiel für die Wahrnehmung jener
6 Aufgabe der Kirche, eine „gesellschaftskritische und insofern politische Perspektive“⁹⁹ einzunehmen,
7 die aktiv „Partei“¹⁰⁰ ergreift. Geht es in diesem Zusammenhang um Menschen wie Edward Snowden,
8 welche die Bedeutung des Datenschutzes außerordentlich unterstrichen haben und zugleich politisches
9 Asyl suchen, sollte sich eine kirchl. Datenschutzaufsichtsbehörde entsprechend aktiv für ein Asyl
10 einsetzen, besonders weil eine solche Asyl-Forderung einer kirchlichen Behörde in einem Fall, in dem
11 der Staat selbst sich mit dem Vorwurf einer massiven Unrechtsverletzung durch illegale
12 Massenüberwachung auseinandersetzen muss, durch die sich ergebende spannungsvolle Assoziation
13 mit dem juristisch immer wieder höchst umstrittenen¹⁰¹ Instrument des Kirchenasyls staatliche
14 Rechtsauffassung in zweifacher Weise kritisch beleuchten würde.
15 Fernab solcher drastischen Ausnahmefälle könnte das bestehende, klar strukturierte und informative
16 Online-Angebot¹⁰² des Datenschutzes der Evangelischen Kirche neben IT-sicherheitstechnischen
17 Themen und Informationen zu laufenden juristischen Datenschutzdebatten zumindest dazu beitragen,
18 die von Datenschutzfragen nicht zu trennenden gesellschaftspolitischen Themen wie die nach wie vor
19 unabgeschlossene Debatte um den NSA-Untersuchungsausschuss im öffentlichen Bewusstsein zu
20 halten.¹⁰³ Auch entsprechende Denkschriften oder Veranstaltungen Ev. Akademien wären in diesem
21 Zusammenhang chancenreiche Wege für eine kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörde, um ihre

98 SCHORLEMMER, F.: (in Anspielung auf das Gedicht „Alle Tage“ von Ingeborg Bachmann) „was Edward Snowden verrät ist Verrat unwürdiger Geheimnisse“, Aussage Teil des Interviews von POKATZKY, K.: »"Recht auf Privatheit" : Der Theologe Friedrich Schorlemmer lobt Initiative gegen NSA-Überwachung«, deutschlandradiokultur.de, online abrufbar unter: http://www.deutschlandradiokultur.de/widerstand-recht-auf-privatheit.954.de.html?dram:article_id=271520 (Vorschau), Kurzlink: <http://kurzlink.de/iH78HK7dT>, Interview vollständig abrufbar unter <https://box.hu-berlin.de/f/9d874af7fd/> (Passwort: „schorlemmer“), Zeitindex: 08:03-08:26, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

99 POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrerberblatt 7/2015, 375.

100 Ebd., 376.

101 Vgl. „Das ist kein Sonderrecht“, Volker Jung im Gespräch mit Dirk Müller, deutschlandfunk.de, 11. Feb. 2015, online abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/kirchenasyl-das-ist-kein-sonderrecht.694.de.html?dram:article_id=311294, zuletzt abgerufen: 03. Okt. 2016.

102 <https://datenschutz.ekd.de/news/>, zuletzt abgerufen: 04. Okt. 2016.

103 Die Dringlichkeit einer beständigen *gesellschaftspolitischen* Aufklärungsarbeit zum Thema Datenschutz zeigt sich bspw. in einem telefonischen Beitrag der Radiosendung „Geheimdienstgesetzgebung ...und andere demokratische Unwägbarkeiten“ (ccc.de, 30. Sep. 2016), in welcher ein Gast auch auf Nachfrage meint, Geheimdienste könnten ihre Arbeit nur dann effektiv verrichten, wenn diese teilweise „über“ oder „neben“ dem Gesetz stehen dürften; online abrufbar unter: <https://chaosradio.ccc.de/cr227.html>, Zeitindex 01:01:40-01:05:50, zuletzt abgerufen: 20. Okt. 2016.

1 „christliche Stimme in der Gesellschaft [zu] erheben“¹⁰⁴.

2 **6. Zusammenfassung**

3 Anliegen dieses Beitrags war es, zunächst die Perspektiven des kirchlichen Auftrags anhand von U.
4 Pohl-Patalongs Ausführungen darzustellen, um eine Grundlage dafür anzubieten, die Arbeit einer
5 kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde auf ihr kirchliches Profil hin untersuchen zu können (1.). Da
6 die Frage der Abgrenzung von kirchlichem und staatlichem Datenschutz eine bereits lang diskutierte
7 ist, unternahm ich in einem zweiten Schritt den Versuch, in Abgrenzung zu M. Germanns
8 Überlegungen die Legitimation eines kirchlichen Datenschutzes auf der Reflexionsebene der eigenen
9 Religiosität durch eine *kirchliche* Perspektive auf das Schutzgut „Mensch“ als legitim und notwendig
10 nachzuweisen (2.1), die so Grundlage für die *kirchliche* Profilbildung des Datenschutzes in Form eines
11 *Perspektivwechsels* auf diesen sein könnte (2.1.1) und damit zugleich eine Selbstbestimmungsleistung
12 des kirchlichen Datenschutzes darstellen würde (2.1.2). Anschließend habe ich über die Empfehlung,
13 die traditionelle Datenschutzunterscheidung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten
14 in Frage zu stellen, versucht, eine Möglichkeit darzustellen, diesen Perspektivwechsel vorzunehmen
15 (3.) und diesen im Angesicht der bereits vollzogenen Umformulierung des Menschenbildes im digitalen
16 Zeitalter, das im Gegensatz zum christlichen Menschenbild steht, als plausibel und erforderlich
17 aufzuzeigen (4.). Anschließend wurden Handlungsempfehlungen unterbreitet, mit denen ein kirchlicher
18 Datenschutz die unter 1. genannten Perspektiven kirchlichen Handelns in der Linie der unter 3. und 4.
19 formulierten Thesen konkret einnehmen könnte. Das nachfolgende Fazit (7.) versucht die unter 3. und
20 4. formulierten Thesen mit dem Ziel der Bewahrung eines christlichen Menschenbildes im digitalen
21 Zeitalter als ein reformatorischen Anliegen zu bekräftigen.

22 **7. Fazit: Perspektivwechsel im Datenschutz als reformatorisches Anliegen**

23 Vor dem Hintergrund der Neukonstituierung des Menschen im digitalen Zeitalter besteht der Auftrag
24 einer kirchlichen Datenschutzbehörde für mich darin, kirchliche Einrichtungen und Angebote und die
25 Menschen, die sie besuchen und wahrnehmen, vor den Folgen der Datenerfassung im digitalen
26 Zeitalter vollumfänglich so zu schützen wie es ein in digitaler Perspektive faktischer Kriegszustand
27 erfordert: nicht nur aufgrund der oben erwähnten Aussage Michael Haydens, sondern weil der digitale
28 Raum und damit das digitale Zeitalter als im Zustand eines Cyber-Kriegs¹⁰⁵ beurteilt werden kann.

104 POHL-PATALONG, U.: „Wozu ist Kirche da? : Auftrag und Aufgaben der Kirche in der Welt“, in: Deutsches Pfarrernblatt 7/2015, 375.

105 Vgl. SCHMIDT, J.: „Cyberwar-Doku "netwars / out of CTRL": Webdoc bei heise“ zu <http://heise.de/netwars>, heise.de,

1 Moderne Datenverarbeitungsverfahren wie Big Data zeigen, dass es jenen, die die vollständige digitale
2 Abbildung des Menschen zum Ziel haben, um eine „Ganzheitlichkeit“ der Datenerfassung geht. In der
3 Datenverarbeitung, in der es um die Analyse menschlichen Verhaltens geht, sind keinesfalls nur
4 ausgewählte (personenbezogene) Daten interessant, sondern sämtliche digitale Spuren, die von
5 Menschen in irgendeiner Form hinterlassen werden. Entsprechend gehören in das digitale Dasein des
6 Menschen sämtliche von ihm hinterlassenen und über ihn gesammelten Daten hinein, sofern es dem
7 Datenschutz tatsächlich darum geht, im Ziel des Datenschutzes schließlich den Schutz des
8 individuellen Menschen und seiner Würde zu sehen.¹⁰⁶ Eine christliche Perspektive des Datenschutzes
9 sollte die Gefahren der digital vernetzten Welt vollumfänglich so unter Berücksichtigung der eingangs
10 formulierten These wahrnehmen, dass die Digitalisierung eine Neubestimmung des Menschen
11 vornimmt, die sich bereits in der Art und Weise beobachten lässt, wie Menschen in sozialen
12 Netzwerken darum bemüht sind, sich durch eine fortlaufende (bewusste wie unbewusste)
13 Neuinszenierung des Selbst die Existenz in eine neue, allerdings *entfremdende* Ebene des Daseins zu
14 überführen, in welcher die „Avatare“ Macht über die „User“ besitzen – nicht umgekehrt. Diese Form
15 der digitalisierten oder data-istischen Neubestimmung stellt ein christlich-theologisches Problem dar,
16 da sie massiv mit dem Kernanliegen des Christentums kollidiert, nach welchem der Mensch „in der
17 Verkündigung von Jesus von Nazareth ins der Bedürftigkeit bewusste Empfangen gestellt wird“ und
18 „dieses Empfangen die angesichts der Bedürftigkeit plausible Gestalt gelingenden Menschseins ist“ ,
19 mehr noch, „dass in dieser Selbsterschlossenheit – im Bewusstsein der Bedürftigkeit – der Mensch so
20 zu sich kommt, dass er sich im neuen Verständnis seiner selbst wiedererkennt als der, der er zu sein
21 bestimmt war“.¹⁰⁷ Diese Annahme eines gelingenden Menschseins in der Verkündigung von Jesus von
22 Nazareth ist unvereinbar mit der (wirtschaftlich und politisch implizierten) Auffassung einer digitalen
23 Welt, nach der gelingendes Menschsein mehr und mehr dem Wohlwollen menschengemachter
24 Algorithmen unterliegt. Dabei darf durch die Enthüllungen Edward Snowdens (und seiner
25 Vorgänger*innen) keinesfalls vergessen werden, dass dies nicht nur ein Problem darstellt, dass sich aus

15. Apr. 2014, online abrufbar unter: <https://heise.de/-2170122>, zuletzt abgerufen: 06. Okt. 2016 sowie die
eindrücklichen Echtzeit-Simulationen zu Cyber-Angriffen der Kaspersky Labs, online abrufbar unter:
<https://cybermap.kaspersky.com/>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016 und der NORSE Corporation, online abrufbar unter:
<http://map.norsecorp.com/#/>, zuletzt abgerufen: 07. Okt. 2016.

106 JACOB, M.; TÖNNIES, S.: „Menschen schützen, nicht Daten“, in: „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen
Gesellschaft : Lesebuch der Tagung der EKD-Synode 2014 in Dresden“, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in
Deutschland (EKD); 2., korrigierte Auflage mit Kundgebung, Februar 2015, 134; online abrufbar unter:
<http://www.ekd.de/download/synode2014-lesebuch.pdf>, zuletzt abgerufen: 29. Sep. 2016.

107 Alle Zitate s. SLENCZKA, N.: „Fides creatrix divinitatis : Zu einer These Luthers und zugleich zum Verhältnis von
Theologie und Glaube“, in: „Denkraum Katechismus“, hg. v. J. v. Lüpke und E. Thaidigsmann, Tübingen 2009, 194.

1 wirtschaftlichen Interessen speist, sondern in unverkennbarer Deutlichkeit auf „Organe der Exekutive“
2 verweist, „die vorsorglich der Seelen Gedanken und Sinnen überwachen“¹⁰⁸.
3 Die Rede vom „Jahr 1 nach Snowden“, welche die Berichterstattung ein Jahr nach dessen Enthüllungen
4 vielfach prägte, ist in ihrer provokanten Anspielung auf die chr. Zeitrechnung die Anerkennung eines
5 fundamentalen, jedoch dieses Mal gänzlich negativ konnotierten gesellschaftlichen Wandels, der jedoch
6 Dank der Snowden-Enthüllungen zumindest aktuell noch als „Rückenwind“¹⁰⁹ für das Anliegen des
7 Datenschutzes verstanden werden kann, sofern dieser „Weckruf“¹¹⁰ nicht verschlafen werde. Für einen
8 kirchlichen Datenschutz könnte im Zusammenhang des in diesen Überlegungen noch ausbaufähig
9 formulierten Perspektivwechsels eines „Datenschutzes nach Snowden“ einerseits zusätzlich die
10 Einschätzung Anne Käfers wertvoll sein, dass es dem „protestantischen Christenmenschen [...] nicht
11 gleichgültig sein“¹¹¹ kann, „wie der Staat die Gedankenfreiheit der Staatsbürgerinnen und -bürger
12 behandelt“, andererseits auch Werner Thiedes Aufruf an Christ*innen, gegen „virtuelle, zu regressiver
13 Flucht verleitende, vom Menschen gemachte künstliche Welten“¹¹² Widerstand zu leisten.
14 Ich halte, und damit möchte ich die Reihe meiner durchaus problematischen Empfehlungen
15 abschließen, das nahende Reformationsjubiläum bezüglich dieses Perspektivwechsels für eine perfekte
16 Gelegenheit, gegen die Gefahr des data-istischen Zeitalters „protestantisch“ zu sein.

108 Alle Zitate s. KÄFER, A.: „Freiheit oder Sicherheit?“ (aus: Deutsches Pfarrerverband 4/2014), pfarrerverband.de, online abrufbar unter: <http://www.pfarrerverband.de/pfarrerblatt/index.php?a=show&id=3583>, zuletzt abgerufen: 04. Okt. 2016.

109 Vgl. HANSEN, M.: „Datenschutz nach dem Summer of Snowden – Schlussfolgerungen für Politik und Praxis.“, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 38 (2014) 7, 444.

110 Ebd., 444.

111 KÄFER, A.: „Freiheit oder Sicherheit?“ (aus: Deutsches Pfarrerverband 4/2014), pfarrerverband.de, online abrufbar unter: <http://www.pfarrerverband.de/pfarrerblatt/index.php?a=show&id=3583>, zuletzt abgerufen: 04. Okt. 2016.

112 THIEDE, W.: „Digitaler Turmbau zu Babel : Der Technikwahn und seine Folgen“; oekom 2015, 26.